

KSZE

BUDAPESTER DOKUMENT 1994

**DER WEG ZU ECHTER PARTNERSCHAFT
IN EINEM NEUEN ZEITALTER**

GIPFELERKLÄRUNG VON BUDAPEST

GIPFELERKLÄRUNG VON BUDAPEST

Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sind in Budapest zusammengekommen, um gemeinsam die jüngere Vergangenheit zu bewerten, die Gegenwart zu betrachten und einen Blick in die Zukunft zu werfen. Wir tun dies am Vorabend des 50. Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs und des 20. Jahrestags der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki sowie im Gedenken an den 5. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer.
2. Wir glauben an die zentrale Rolle der KSZE beim Aufbau einer sicheren und stabilen, von Einheit und Freiheit geprägten KSZE-Gemeinschaft. Wir bekräftigen die Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und der nachfolgenden KSZE-Dokumente. Diese bringen die gemeinsamen Werte zum Ausdruck, von denen wir uns, einzeln und gemeinsam, in unserer Politik in allen Organisationen und Institutionen, denen wir angehören, leiten lassen.
3. Die KSZE ist die Sicherheitsstruktur, die Staaten von Vancouver bis Wladiwostok umspannt. Wir sind entschlossen, der KSZE eine neue politische Motivation zu verleihen, um sie auf diese Weise in die Lage zu versetzen, bei der Bewältigung der Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts eine maßgebliche Rolle zu spielen. Um diese Entschlossenheit zum Ausdruck zu bringen, wird die KSZE künftig den Namen Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) tragen.
4. Die KSZE hat eine wesentliche Rolle bei der Überwindung von Schranken und bei der Bewältigung des Wandels in unserer gesamten Region gespielt. Seit unserem letzten Treffen hat es weitere ermutigende Entwicklungen gegeben. Die meisten Spuren des kalten Krieges sind verweht. Freie Wahlen sind abgehalten worden und die Demokratie hat immer weitere und tiefere Wurzeln geschlagen. Doch der Weg zu einer stabilen Demokratie, einer gut funktionierenden Marktwirtschaft und sozialer Gerechtigkeit ist steinig.
5. Die Ausbreitung der Freiheiten ging einher mit der Entstehung neuer und dem Wiederaufleben alter Konflikte. In der KSZE-Region wird im Streben nach Hegemonie und

territorialer Expansion weiterhin Krieg geführt. Menschenrechte und Grundfreiheiten werden noch immer mit Füßen getreten, Intoleranz dauert an und Minderheiten werden nach wie vor diskriminiert. Aggressiver Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und ethnische Spannungen geißeln uns immer noch in starkem Maße. Dies sind, zusammen mit der sozialen und wirtschaftlichen Instabilität, die Hauptursachen für Krisen, Tod und menschliches Elend. Dies macht deutlich, daß es nicht gelungen ist, die KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen umzusetzen. In dieser Situation sind wir gefordert, entschlossen zu handeln. Um das Leid zu mildern, müssen wir gemeinsam sicherstellen, daß diese Prinzipien und Verpflichtungen in vollem Umfang geachtet werden, daß wirksame Solidarität geübt und daß zusammengearbeitet wird.

6. Wir erkennen, daß die Gesellschaften in der KSZE-Region immer stärker durch den Terrorismus bedroht sind. Wir bekräftigen unsere uneingeschränkte Verurteilung aller Akte und Praktiken des Terrorismus, die unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind. Wir unterstreichen erneut unsere Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen, sowie unser Bekenntnis zu einer verstärkten Zusammenarbeit, um diese Bedrohung der Sicherheit, der Demokratie und der Menschenrechte zu beseitigen.

7. Die KSZE wird ein Forum sein, in dem die Anliegen der Teilnehmerstaaten erörtert, ihre Sicherheitsinteressen gehört und entsprechend umgesetzt werden. Wir werden ihre Rolle als Instrument zur Einbindung dieser Staaten in die Bewältigung von Sicherheitsproblemen weiter stärken. Durch die KSZE werden wir eine echte Partnerschaft der Sicherheit unter allen Teilnehmerstaaten aufbauen, ungeachtet dessen, ob diese auch anderen Sicherheitsorganisationen angehören oder nicht. Wir werden uns dabei von dem umfassenden Sicherheitskonzept der KSZE und der Unteilbarkeit der Sicherheit leiten lassen, wie auch von unserer Verpflichtung, einzelstaatliche Sicherheitsinteressen nicht auf Kosten anderer zu verfolgen. Die demokratischen Werte der KSZE sind von grundlegender Bedeutung für unser Ziel einer Staatengemeinschaft ohne alte oder neue Teilungen, in der die souveräne Gleichheit und die Unabhängigkeit aller Staaten in vollem Umfang geachtet werden, in der es keine Einflußsphären gibt und in der die Menschenrechte und die Grundfreiheiten aller, ungeachtet von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, sozialer Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit nachdrücklich geschützt werden.

8. Die KSZE wird eines der Hauptinstrumente zur Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung in der Region sein. Wir sind übereingekommen, daß die Teilnehmerstaaten in Ausnahmefällen gemeinsam beschließen können, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Namen der KSZE mit einem Streitfall zu befassen. Wir haben darüber hinaus beschlossen, eine

systematischere und praktischere Zusammenarbeit zwischen der KSZE und europäischen und anderen regionalen und transatlantischen Organisationen und Institutionen zu pflegen, die die Werte und Ziele der KSZE teilen.

9. Die KSZE hat neue Instrumente zur Bewältigung neuer Herausforderungen geschaffen. In dieser Hinsicht begrüßen wir das Inkrafttreten des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren der KSZE. Wir werden die Rolle und die Fähigkeiten der KSZE im Hinblick auf Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung unter anderem auf der Grundlage der friedenserhaltenden Operationen und Missionen der KSZE weiter stärken. Wir werden der KSZE in ihren Bemühungen fortdauernde politische Unterstützung sowie angemessene Ressourcen gewähren. Wir sind übereingekommen, die politischen Beratungs- und Beschlußfassungsgremien der KSZE sowie deren exekutive Maßnahmen durch den amtierenden Vorsitzenden mit Unterstützung der Troika sowie sonstige KSZE-Verfahren und -Institutionen, insbesondere den Generalsekretär und das Sekretariat, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte zu stärken. Wir haben auch beschlossen, unsere Kontakte und den Dialog mit der Parlamentarischen Versammlung der KSZE zu verstärken.

10. In Weiterführung der Rolle der KSZE im Hinblick auf die Festlegung von Normen, haben wir einen "Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit" ausgearbeitet, der unter anderem Prinzipien für die Rolle von Streitkräften in demokratischen Gesellschaften enthält.

11. Wir begrüßen die Annahme substantieller Maßnahmen, einschließlich eines neuen, weiterentwickelten Wiener Dokuments 1994, durch das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation. Eine Zusammenstellung einschlägiger Maßnahmen ist Beschluß V des Budapester Dokuments beigefügt. Um der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung über die früheren Beschlüsse und Vereinbarungen hinaus neue Impulse zu verleihen, haben wir das Forum angewiesen, seine Arbeit gemäß seinem Mandat fortzusetzen und einen Rahmen auszuarbeiten, der als Grundlage für ein Programm zur Schaffung neuer Rüstungskontrollmaßnahmen dienen wird, wozu insbesondere die Vertrauens- und Sicherheitsbildung gehört. Wir haben es auch damit beauftragt, sich mit konkreten regionalen Sicherheitsproblemen zu befassen und dabei besonderen Wert auf längerfristige Stabilität in Südosteuropa zu legen.

12. In Anbetracht der neuen Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen haben wir grundlegende Prinzipien vereinbart, die uns in unserer einzelstaatlichen Politik

leiten und uns auf unsere gemeinsamen Ziele der Nichtverbreitung hinführen sollten. Wir legen ein festes Bekenntnis zur uneingeschränkten Erfüllung sowie zur unbefristeten und bedingungslosen Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ab. Wir begrüßen die jüngsten Erklärungen der vier Kernwaffenstaaten in der KSZE-Region in bezug auf Kernwaffentests, da diese der Aushandlung eines umfassenden Kernwaffen-Teststoppvertrags dienlich sind. Wir fordern alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, der Produktion, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über deren Vernichtung auf, das Ratifizierungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen. Wir betonen ferner die Bedeutung eines raschen Inkrafttretens und einer raschen Umsetzung des Vertrags über den Offenen Himmel.

13. Im Lichte des fortwährenden raschen Wandels erachten wir es für wichtig, auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen Diskussionen über ein Modell für eine gemeinsame und umfassende Sicherheit in unserer Region im einundzwanzigsten Jahrhundert aufzunehmen. Im Rahmen dieser Diskussionen wird dem Beitrag der KSZE zur Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit Rechnung getragen. Der amtierende Vorsitzende wird dem Ministerrat auf seinem nächsten Treffen in Budapest 1995 einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Die Ergebnisse der Diskussionen über ein solches Sicherheitsmodell werden auf unserem nächsten Gipfeltreffen in Lissabon 1996 vorgelegt.

14. Wir bekräftigen die Bedeutung der menschlichen Dimension für sämtliche Aktivitäten der KSZE. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der KSZE-Region. Sie muß eines der vorrangigen Ziele der Tätigkeit der KSZE bleiben. Regelmäßige Überprüfungen der Durchführung unserer Verpflichtungen, die in der gesamten KSZE von grundlegender Bedeutung sind, sind im Bereich der menschlichen Dimension absolut erforderlich. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte wird auf der Grundlage seiner erweiterten Fähigkeiten die Teilnehmerstaaten auch weiterhin unterstützen, insbesondere diejenigen im Übergang. Wir unterstreichen die Bedeutung menschlicher Kontakte im Hinblick auf die Bewältigung des Erbes alter Teilungen.

15. Wir sind uns dessen bewußt, daß Marktwirtschaft und eine in jeder Hinsicht vertretbare wirtschaftliche Entwicklung Bestandteil des umfassenden Sicherheitskonzepts der KSZE sind. Wir ermutigen zur Stärkung der Zusammenarbeit, um den Übergangsprozeß, die regionale Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Umweltpolitik zu unterstützen. Wir begrüßen die Rolle der einschlägigen internationalen Organisationen und Institutionen, wie etwa der

Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, der OECD, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Europäischen Investitionsbank (EIB), die diese bei der Unterstützung der vorrangigen Aufgaben in der wirtschaftlichen Dimension der KSZE spielen. Wir verpflichten uns, das Wirtschaftsforum und die anderen Aktivitäten der KSZE im Rahmen der wirtschaftlichen Dimension wirksamer zu gestalten. Wir ersuchen den amtierenden Vorsitzenden, zu erkunden, wie Fragen der wirtschaftlichen Dimension in die von der KSZE zu bewältigenden Aufgaben einbezogen werden können, und auf unserem nächsten Gipfeltreffen einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

16. Wir begrüßen die Erklärung von Paris, die den auf die Errichtung eines Stabilitätspakts ausgerichteten Prozeß eingeleitet hat, sowie die darin zum Ausdruck gebrachte Absicht, die KSZE damit zu beauftragen, die Umsetzung des Pakts zu verfolgen.

17. Die Stärkung der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum ist für die Stabilität in der KSZE-Region von Bedeutung. Wir begrüßen die im Hinblick auf den Frieden im Nahen Osten erzielten Fortschritte und deren positive Auswirkungen auf die Sicherheit in Europa. Die gemeinsam von Ägypten, Algerien, Israel, Marokko und Tunesien bezüglich der Beziehungen zwischen der KSZE und den Mittelmeerstaaten zum Ausdruck gebrachte Haltung ermutigt uns, die seit langem bestehende Beziehung zwischen der KSZE und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu vertiefen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu verstärken.

18. Wir vermerken mit Genugtuung die Entwicklung unserer Beziehung zu Japan.

Wir begrüßen das Interesse der Republik Korea, die zum ersten Mal einem Gipfeltreffen der KSZE beiwohnte, und anderer Staaten an den Erfahrungen und an der Tätigkeit der KSZE und bekunden unsere Bereitschaft, mit ihnen in Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten.

19. Auf dem Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter haben wir heute die Beschlüsse von Budapest angenommen, die wir vollständig und nach Treu und Glauben durchführen werden.

20. Wir betrauen den Ministerrat mit den weiteren Schritten, die zu ihrer Durchführung erforderlich sein können. Der Rat kann jede Änderung der Beschlüsse vornehmen, die er für angemessen hält.

21. Der volle Wortlaut des Budapester Dokuments wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht; dieser wird ihn so umfassend wie möglich bekanntmachen.

22. Die Regierung Ungarns wird ersucht, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut des Budapester Dokuments, das für eine Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen nicht in Betracht kommt, zur Weiterleitung an alle Mitglieder der Organisation als offizielles Dokument der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Budapest, 6. Dezember 1994

Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkriegs

1. Im Jahre 1995 begeht die Menschheit den 50. Jahrestag der Beendigung der Kämpfe des Zweiten Weltkriegs, der Leid und Zerstörung in nie dagewesenem Ausmaß mit sich brachte.
2. Wir trauern um Millionen und aber Millionen von Menschen, die ihr Leben lassen mußten. Wir ehren das Andenken all jener, die für den Sieg der Menschlichkeit und gegen Diktatur, Unterdrückung und Aggression gekämpft haben.
3. Der Zweite Weltkrieg und seine tiefgreifenden und lang anhaltenden Folgen sind uns eine ständige Warnung, uns mit all unserer Energie und Entschlossenheit für die Einhaltung der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki einzusetzen. Durch die Kraft seiner Ideen, durch den Mut von Männern und Frauen, durch die Willensstärke der Völker hat sich Europa letztlich selbst vom Erbe der Vergangenheit befreit und ist in ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit eingetreten. Geleitet von unserem Wunsch, ein wahrhaft vereintes Europa zu schaffen, bekräftigen wir, die Staats- und Regierungschefs der an der KSZE teilnehmenden Staaten, daher unsere Absicht, in einem Europa ohne Mauern, ohne ideologische Schranken und ohne politische Feindseligkeiten eine immer engere Zusammenarbeit anzustreben.
4. Die KSZE bildet den angemessenen und unerläßlichen Rahmen für den gegenwärtigen Prozeß des Wandels. Als eine Staatengemeinschaft, die sich der Freiheit und der Demokratie von Vancouver bis Wladiwostok verschrieben hat, sind wir bereit, das KSZE-Potential zur Verhinderung neuer Spaltungen und Teilungen in der KSZE-Region in vollem Umfang zu nutzen und allen Teilnehmerstaaten Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten.
5. Zu viele Teile unserer Gemeinschaft sind noch immer von Gewalt und Blutvergießen überschattet. Wir alle sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Barbarei im KSZE-Gebiet keinen Nährboden findet.

6. Im Gedenken an die Tragödie des Zweiten Weltkriegs und im Bewußtsein der in unseren Tagen zu beobachtenden Gewalttaten und Konflikte zwischen und innerhalb von Staaten

- verweisen wir auf die Verpflichtung, uns jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten Androhung oder Anwendung von Gewalt oder jeder sonstigen mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlußakte von Helsinki unvereinbaren Handlung zu enthalten;
- erklären wir voller Entschlossenheit, daß die Teilnehmerstaaten ihre Bemühungen verstärken werden, um alle schwelenden Konflikte zu beenden und künftigen Generationen Heimsuchungen durch neue Kriege in jedweder Form zu ersparen, unter anderem durch eine Erziehung im Lichte der aus der Geschichte der Kriege gewonnenen Erfahrungen.

7. Wir sind überzeugt, daß die Einhaltung dieser Verpflichtung die beste Möglichkeit ist, Gerechtigkeit gegenüber jenen zu üben, die für Frieden, Freiheit, Demokratie und Menschenwürde gekämpft haben, und der Opfer des Zweiten Weltkriegs zu gedenken. Nur so werden wir gewährleisten können, daß sich solche Tragödien niemals wiederholen und daß sich Europa zu einem geeinten Kontinent des Friedens, der Stabilität, der Zusammenarbeit und des Gedeihens wandelt.

Erklärung zu Fragen der baltischen Region

Die Teilnehmerstaaten begrüßten den Rückzug ausländischer Truppen aus den baltischen Staaten, wie in Absatz 15 der Gipfelerklärung von Helsinki 1992 vereinbart. Sie werteten dies als ein Ereignis von historischer Bedeutung und als einen wichtigen Faktor bei der Stabilisierung des Sicherheitsgefüges in der baltischen Region.

Sie kamen überein, daß diese Errungenschaft die gutnachbarlichen Beziehungen und die konstruktive Zusammenarbeit in der Region fördern wird. Die Teilnehmerstaaten stellten in diesem Zusammenhang fest, daß die KSZE eine breite Palette von Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Unterstützung bietet, einschließlich eines Rahmens für Konsultation und Dialog, für Missionen und Beistand bei der Umsetzung bilateraler Abkommen. Sie erklärten ihre Bereitschaft, die KSZE in bestmöglichem Umfang zu nutzen, um Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und die weitere demokratische Entwicklung in allen Teilnehmerstaaten der baltischen Region zu stärken und zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird die KSZE unter Berücksichtigung der positiven Erfahrungen in den baltischen Staaten ihre Rolle im Bereich der menschlichen Dimension, darunter der Menschenrechte, sowie auf anderen Gebieten im Hinblick auf alle Teilnehmerstaaten in der baltischen Region weiter ausbauen.

Sie erkannten den wertvollen Beitrag an, den der Rat der Ostseeanrainerstaaten für die regionale Zusammenarbeit leistet.

BESCHLÜSSE VON BUDAPEST

I

STÄRKUNG DER KSZE

1. Das neue Zeitalter der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat zu einem grundlegenden Wandel in der KSZE und zu einer dramatischen Stärkung ihrer Rolle im Hinblick auf die Gestaltung unseres gemeinsamen Sicherheitsgebiets geführt. Um dies zum Ausdruck zu bringen, wird die KSZE künftig unter dem Namen Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bekannt sein. Der Namenswechsel gilt ab dem 1. Januar 1995. Von diesem Zeitpunkt an werden alle Bezugnahmen auf die KSZE künftig als Bezugnahmen auf die OSZE betrachtet.

2. Die Teilnehmerstaaten sind entschlossen, das Potential der KSZE in vollem Umfang auszuschöpfen, und sind in diesem Geiste über folgende Zielsetzungen übereingekommen sowie über strukturelle Veränderungen, die erforderlich sind, um die KSZE zu stärken und so effektiv wie möglich zu gestalten. Sinn und Zweck dieser Bemühungen ist es, den Beitrag der KSZE zur Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der KSZE-Region zu verstärken, so daß diese bei der Förderung eines gemeinsamen Sicherheitsraums auf der Grundlage der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki eine zentrale Rolle übernimmt.

3. Die Staats- und Regierungschefs haben verfügt, daß die KSZE künftig unter anderem folgende Rolle und folgende Aufgaben wahrnehmen wird:

Sie wird

4. - bei der Gestaltung eines gemeinsamen Sicherheitsraums von ihren Normen und Standards umfassenden Gebrauch machen;
5. - die umfassende Durchführung aller KSZE-Verpflichtungen gewährleisten;
6. - auf der Grundlage der Konsensregeln als übergeordnetes und umfassendes Forum für Konsultation, Entscheidungsfindung und Zusammenarbeit in Europa dienen;

7. - durch die Förderung des Abschlusses bilateraler, regionaler und möglicher das ganze KSZE-Gebiet umfassender Vereinbarungen zwischen den Teilnehmerstaaten gutnachbarliche Beziehungen stärken;
8. - die Fähigkeit der KSZE zur vorbeugenden Diplomatie sowie ihre diesbezügliche Tätigkeit weiter stärken;
9. - ihre Prinzipien fördern und ihre Fähigkeiten zur Konfliktlösung, Krisenbewältigung und Friedenserhaltung sowie zur Rehabilitation in der Zeit nach Konflikten entwickeln, unter anderem durch die Unterstützung des Wiederaufbaus;
10. - die Sicherheit und die Stabilität durch Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildung im KSZE-Region insgesamt und auf regionaler Ebene fördern;
11. - die Arbeit der KSZE im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie in anderen Bereichen der menschlichen Dimension weiter entwickeln;
12. - die Zusammenarbeit unter den Teilnehmerstaaten fördern, um im ganzen KSZE-Region starke Marktwirtschaften zu errichten;
13. - unter Berücksichtigung des gesamten Spektrums ihrer Verantwortlichkeiten, die sich nach der Annahme der Schlußakte von Helsinki entwickelt haben, die Aktivitäten und Fähigkeiten der KSZE zur Problemlösung weiter stärken, um sich den neuen Herausforderungen und Risiken stellen zu können.
14. Um diese Ziele zu erreichen, wird die KSZE ihre Aufgabe folgendermaßen wahrnehmen:
15. Das nächste Treffen der Staats- und Regierungschefs wird 1996 in Lissabon im Anschluß an ein Vorbereitungstreffen stattfinden. Das Gipfeltreffen wird über die Häufigkeit künftiger Gipfeltreffen entscheiden.
16. Der Ministerrat (vormals der Rat der KSZE) wird als das zentrale beschlußfassende und lenkende Gremium der KSZE in der Regel gegen Ende der Amtsperiode jedes Vorsitzenden auf

Außenministerebene zusammentreten.

17. Der Hohe Rat (anstelle des Ausschusses Hoher Beamter) wird mindestens zweimal jährlich in Prag zusammentreten. Ein zusätzliches Treffen wird vor dem Treffen des Ministerrats stattfinden. Der Hohe Rat wird grundsatzpolitische und allgemeine haushaltspolitische Richtlinien erörtern und vorgeben. Es wird angeregt, daß die Teilnehmerstaaten auf der Ebene der politischen Direktoren oder einer entsprechenden Ebene vertreten sind. Der Hohe Rat wird auch als Wirtschaftsforum einberufen.
18. Der Ständige Rat (vormals der Ständige Ausschuß) wird das reguläre, für die politische Konsultation und Entscheidungsfindung zuständige Gremium sein. Er kann auch aus Dringlichkeitsgründen einberufen werden. Er wird in Wien zusammentreten und sich aus den ständigen Vertretern der Teilnehmerstaaten zusammensetzen.
19. Die übergreifende Verantwortung für exekutive Maßnahmen wird weiterhin der amtierende Vorsitzende tragen. Dieser wird sein Mandat auch weiterhin in vollem Umfang nutzen, unter anderem durch die Entsendung persönlicher Vertreter. Der amtierende Vorsitzende wird durch die Troika unterstützt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt normalerweise ein Kalenderjahr.
20. Der Generalsekretär wird sein Mandat auch weiterhin in vollem Umfang nutzen und zur Unterstützung des amtierenden Vorsitzenden aktiver in alle Aspekte der Verwaltung der KSZE eingebunden sein. Er nimmt an den Ministertreffen der Troika teil.
21. Der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten wird in der Weiterführung seiner Tätigkeit unterstützt und seine Ressourcen werden aufgestockt. Die Teilnehmerstaaten werden sich verstärkt darum bemühen, seine Empfehlungen umzusetzen.
22. Die KSZE-Missionen werden in ihrer Tätigkeit durch den Ständigen Rat politisch sowie im Hinblick auf die praktische Umsetzung unterstützt. Um die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, werden sich die Teilnehmerstaaten zur Bereitstellung der notwendigen menschlichen und finanziellen Ressourcen verpflichten.
23. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der KSZE wird im Hinblick auf seine bedeutende Rolle im Rahmen von KSZE-Aktivitäten gestärkt.
24. Der amtierende Vorsitzende wird auch weiterhin enge Kontakte und einen aktiven Dialog mit

der Parlamentarischen Versammlung (PV) pflegen. Er wird die Empfehlungen der PV dem Ständigen Rat unterbreiten und die PV über die Aktivitäten der KSZE informieren.

25. Das gegenwärtige Verfahren der Überprüfung der Durchführung aller KSZE-Verpflichtungen wird beibehalten. Das jedem Gipfeltreffen vorausgehende Überprüfungstreffen wird in Wien stattfinden.

26. Die KSZE wird die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und mit europäischen und anderen regionalen und transatlantischen Organisationen verstärken und dabei Doppelarbeit vermeiden. Als Teilnehmer an einer regionalen Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen werden die KSZE-Teilnehmerstaaten alle erdenklichen Bemühungen unternehmen, um örtlich begrenzte Streitigkeiten einer friedlichen Regelung zuzuführen, bevor sie den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit diesen befassen.

27. Als umfassende Rahmenstruktur für die Sicherheit wird die KSZE bereit sein, als Zentrum frei ausgehandelter bilateraler und multilateraler Vereinbarungen und Übereinkünfte zu fungieren, sowie deren Umsetzung, falls von den Parteien gewünscht, zu verfolgen.

28. Der amtierende Vorsitzende wird bis zum Treffen des Rates in Budapest 1995 einen konsolidierten Text über die die KSZE-Strukturen und -Institutionen betreffenden Beschlüsse vorbereiten.

29. Durch den Namenswechsel von KSZE zu OSZE ändert sich weder der Charakter unserer KSZE-Verpflichtungen noch der Status der KSZE und ihrer Institutionen. Die KSZE wird in ihrer organisatorischen Entwicklung flexibel und dynamisch bleiben. Sie wird ihre Arbeit zu Fragen der künftigen institutionellen Entwicklung der KSZE fortsetzen, einschließlich der Stärkung und Rationalisierung ihrer Instrumente und Mechanismen. Die KSZE wird ihre Zielsetzungen, ihre Aktivitäten und ihren strukturellen Rahmen regelmäßig überprüfen. Die KSZE wird die Umsetzung der vom Rat in Rom getroffenen Beschlüsse über die Rechtsfähigkeit sowie über die Vorrechte und Immunitäten überprüfen und untersuchen, ob gegebenenfalls weiteren Abmachungen rechtlicher Art Priorität eingeräumt werden sollte. Die Teilnehmerstaaten werden darüber hinaus Möglichkeiten untersuchen, ihre Verpflichtungen in ihre jeweilige innerstaatliche Gesetzgebung zu überführen und, falls angebracht, Verträge abzuschließen.

II

REGIONALE FRAGEN

Intensivierung der KSZE-Bemühungen bezüglich des Konflikts in Nagorny Karabach

1. Die Teilnehmerstaaten brachten ihr Bedauern über das Anhalten des Konflikts und die damit einhergehende menschliche Tragödie zum Ausdruck und begrüßten die Bestätigung der am 12. Mai 1994 durch die Vermittlung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit der Minsker Gruppe der KSZE ausgehandelten Waffenruhe durch die Konfliktparteien. Sie bestätigten ihr Bekenntnis zu den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und begrüßten die politische Unterstützung der Bemühungen der KSZE um eine friedliche Beilegung des Konflikts durch den Sicherheitsrat. Zu diesem Zweck riefen sie die Konfliktparteien auf, intensive und umfassende Gespräche, einschließlich direkter Kontakte, aufzunehmen. In diesem Zusammenhang verpflichteten sie sich, die von der KSZE unternommenen Bemühungen und die von ihr gewährte Unterstützung zu verdoppeln. Sie unterstützten nachdrücklich die Vermittlungsbemühungen der Minsker Gruppe der KSZE und brachten ihre Anerkennung für den entscheidenden Beitrag der Russischen Föderation und die Bemühungen anderer einzelner Mitglieder der Minsker Gruppe zum Ausdruck. Sie vereinbarten, diese in einer einzigen koordinierten Bemühung im Rahmen der KSZE zu harmonisieren.

2. Zu diesem Zweck haben sie den amtierenden Vorsitzenden angewiesen, in Absprache mit den Teilnehmerstaaten so bald wie möglich Ko-Vorsitzende der Minsker Konferenz zu benennen, um eine gemeinsame und vereinbarte Grundlage für Verhandlungen zu gewährleisten und eine volle Abstimmung bei allen Vermittlungs- und Verhandlungstätigkeiten zu erzielen. Die Ko-Vorsitzenden, die sich bei all ihren Verhandlungsbemühungen von KSZE-Prinzipien und einem vereinbarten Mandat leiten lassen, werden bei Sitzungen der Minsker Gruppe gemeinsam den Vorsitz führen und gemeinsam dem amtierenden Vorsitzenden Bericht erstatten. Sie werden den Ständigen Rat regelmäßig über den Fortschritt ihrer Arbeit unterrichten.

3. Als ersten Schritt bei dieser Bemühung wiesen sie die Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz an, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation und anderen einzelnen Mitgliedern der Minsker Gruppe das Anhalten der gegenwärtigen Waffenruhe zu fördern, wobei sie auf den bei vorausgegangenen Vermittlungsaktivitäten bereits erzielten Fortschritten aufbauen, und zügige Verhandlungen über den Abschluß einer politischen Vereinbarung bezüglich der Einstellung des bewaffneten Konflikts zu führen, deren Durchführung wesentliche Folgen des Konflikts für alle Parteien beseitigen und die Einberufung der Minsker Konferenz ermöglichen wird. Sie ersuchten die Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz ferner, gemeinsam mit den Parteien auf die weitere Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen hinzuarbeiten, insbesondere im humanitären Bereich. Sie unterstrichen, daß es erforderlich sei, daß die Teilnehmerstaaten sowohl einzeln als auch im Rahmen einschlägiger internationaler Organisationen Maßnahmen ergreifen, um den Menschen in der Region humanitäre Hilfe zu gewähren, vor allem im Hinblick darauf, Flüchtlingen ihre schreckliche Lage zu erleichtern.

4. Sie vereinbarten, daß der Abschluß der obenerwähnten Vereinbarung nach Auffassung der Konfliktparteien auch die Entsendung multinationaler Friedenstruppen als wesentliches Element der Durchführung der Vereinbarung selbst ermöglichen würde. Sie erklärten ihren politischen Willen, mit einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eine multinationale Friedenstruppe der KSZE aufzustellen, nachdem die Parteien eine Einstellung des bewaffneten Konflikts vereinbart haben. Sie ersuchten den amtierenden Vorsitzenden, so bald wie möglich einen auf der Grundlage von Kapitel III des Helsinki-Dokuments 1992 und in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen strukturierten Plan für die Aufstellung, die Zusammensetzung und den Einsatz einer solchen Truppe zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird der amtierende Vorsitzende durch die Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz und durch die Minsker Gruppe sowie durch den Generalsekretär unterstützt. Nach entsprechenden Konsultationen wird er ferner eine Planungsgruppe auf hoher Ebene in Wien einsetzen, um unter anderem Empfehlungen über Größe und Art der Truppe, Kommando- und Führungsstruktur, Logistik, Zuweisung von Einheiten und Ressourcen, Einsatzregeln und Vereinbarungen mit den beitragenden Staaten abzugeben. Er wird auf der Grundlage der erklärten Bereitschaft der Vereinten Nationen, technische Hilfe und Fachwissen zur Verfügung zu stellen, die Unterstützung der Vereinten Nationen erbitten. Er wird ferner die fortgesetzte politische Unterstützung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die mögliche Entsendung einer Friedenstruppe der KSZE erbitten.

5. Auf der Grundlage einer solchen vorbereitenden Tätigkeit sowie der einschlägigen Bestimmungen von Kapitel III des Helsinki-Dokuments 1992 und auf Vereinbarung der Parteien sowie offizielles Ersuchen der Parteien an den amtierenden Vorsitzenden über die Ko-Vorsitzenden der Minsker Konferenz wird der Ständige Rat einen Beschluß über die Durchführung der friedenserhaltenden Operation der KSZE fassen.

Georgien

1. In Anbetracht der alarmierenden Situation in der Republik Georgien, die durch die jüngsten Ereignisse in Abchasien weiter verschärft wurde, bekräftigten die Teilnehmerstaaten ihre ausdrückliche Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. Eine Beilegung der Konflikte in Georgien muß auf der Grundlage dieser Prinzipien erzielt werden. Auch die Interessen der multiethnischen Bevölkerung in den Konfliktgebieten müssen berücksichtigt werden.

2. Die Teilnehmerstaaten brachten ihre Besorgnis über die von den Behörden Abchasiens, Republik Georgien, verhängten einseitigen Maßnahmen vom 26. November 1994 zum Ausdruck. Dadurch werden sowohl die Bemühungen der Vereinten Nationen als auch die der KSZE untergraben, durch Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien in Georgien eine friedliche politische Lösung zu fördern.

Sie gaben ihrer tiefen Besorgnis über "ethnische Säuberungen", die massive Vertreibung der Bevölkerung, vorwiegend von Georgiern, aus deren Wohngebieten und den Tod zahlloser unschuldiger Zivilisten Ausdruck.

Sie brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Mittler sowie unter Teilnahme von Vertretern der KSZE unternommenen Bemühungen die Situation in Abchasien verbessern werden, und es somit den Flüchtlingen und Vertriebenen ermöglicht wird, in Sicherheit und unter würdigen Bedingungen in ihre Heimat zurückzukehren. In diesem Zusammenhang riefen sie die Konfliktparteien auf, die Prinzipien und Empfehlungen, die in den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie in den im Laufe des Verhandlungsprozesses erzielten Vereinbarungen festgelegt sind, strikt einzuhalten.

3. Die Teilnehmerstaaten stellten mit Genugtuung fest, daß auf der Grundlage der Arbeit der gemeinsamen Friedenstruppen (die gemäß dem Abkommen von Sotschi als Gemeinsame Friedens- und Vollzugstruppen, JPLEF, geschaffen wurden) zur Aufrechterhaltung der Waffenruhe im Konfliktgebiet bestimmte positive Schritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des georgisch-ossetischen Konflikts unternommen wurden.

Diese ermutigenden Entwicklungen wurden durch die Tätigkeit der KSZE-Mission für Georgien und die Bemühungen der Russischen Föderation erleichtert. Die Teilnehmerstaaten werden die Mission anregen, ihre Bemühungen um die Förderung des politischen Dialogs zwischen allen Konfliktparteien mit Nachdruck weiterzuführen, um auf diese Weise zu einer Aussöhnung und zur Vorbereitung eines breiteren politischen Rahmens beizutragen, in dem auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen eine dauerhafte Lösung des georgisch-ossetischen Konflikts erzielt werden kann.

Sie nehmen die Aktivitäten der gemäß dem Abkommen von Sotschi vom 24. Juni 1992 gebildeten gemeinsamen Friedenstruppen zur Kenntnis und begrüßen die laufenden Verhandlungen zur Erzielung einer politischen Lösung unter Teilnahme der KSZE-Mission. Sie rufen die KSZE-Mission auf, ihr Mandat hinsichtlich der Überwachung der Aktivitäten der gemeinsamen Friedenstruppen auch weiterhin wahrzunehmen.

Die Teilnehmerstaaten begrüßten die von allen Parteien am 31. Oktober 1994 erzielte Vereinbarung, die Gemeinsame Kontrollkommission (JCC) erneut einzuberufen, an der sich die Mission aktiv beteiligen wird.

4. Die Teilnehmerstaaten brachten ihre Anerkennung für die von der Regierung Georgiens unternommenen Bemühungen zum Ausdruck, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, rechtliche und demokratische Institutionen aufzubauen und den vollständigen Übergang zur Marktwirtschaft sicherzustellen. Die Mission wird den georgischen Behörden bei diesen Bemühungen auch weiterhin aktiv behilflich sein. Sie fordern in Frage kommende Regierungen und internationale Organisationen auf, die Republik Georgien politisch zu unterstützen und ihr humanitäre und technische Hilfe zu gewähren.

5. Die Teilnehmerstaaten vertreten die Auffassung, daß es wünschenswert wäre, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der KSZE und der Vereinten Nationen sowie unter Beteiligung anderer internationaler Organisationen und interessierter Staaten internationale Konferenzen einzuberufen, um die im Hinblick auf die Beilegung der Konflikte und die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft in Georgien erzielten Fortschritte zu überprüfen.

Moldova

Die Teilnehmerstaaten begrüßten die konstruktive Arbeit der KSZE-Mission für Moldova und verpflichteten sich, deren Bemühungen weiterhin zu unterstützen.

Unter Hinweis auf die einschlägigen Beschlüsse des Treffens des Rates in Rom und auf die in der Folge vom Ausschuß Hoher Beamter und vom Ständigen Ausschuß gefaßten Beschlüsse begrüßten die Teilnehmerstaaten die am 21. Oktober 1994 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Moldova und der Russischen Föderation über den Rückzug der Vierzehnten Russischen Armee. Sie sprachen sich für ein baldiges Inkrafttreten dieses Abkommens aus, wodurch ein rechtzeitiger, geordneter und vollständiger Rückzug dieser Truppen vom Territorium der Republik Moldova ermöglicht würde.

In Anbetracht der KSZE-Verpflichtung, gutnachbarliche Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten zu fördern, wird die KSZE die Dienste ihrer Mission in Moldova anbieten, um die Durchführung dieses Abkommens durch beide Seiten genau zu verfolgen, und sich weiterhin aktiv an der Suche nach einer dauerhaften politischen Lösung der Probleme im östlichen Teil Moldovas (Transnistrien) beteiligen, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Integrität der Republik Moldova beruht. Die Mission wird weiterhin mit dem Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation zusammenarbeiten. Die Teilnehmerstaaten begrüßten die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, den Rückzug der Vierzehnten Russischen Armee vom Territorium Moldovas und die Suche nach einer politischen Beilegung der Probleme im östlichen Teil Moldovas (Transnistrien) in Form zweier parallel verlaufender, einander nicht behindernder Prozesse durchzuführen.

III

**WEITERENTWICKLUNG DER FÄHIGKEITEN DER KSZE ZUR
KONFLIKTVERHÜTUNG UND KRISENBEWÄLTIGUNG**

Entsprechend Kapitel II der Beschlüsse des Treffens des Rates in Rom ersuchen die Teilnehmerstaaten den Hohen Rat und den Ständigen Rat, ihre Arbeit zu diesem Thema auf der Grundlage der vom Ständigen Ausschuß und der Überprüfungskonferenz von Budapest im Laufe des Jahres 1994 geleisteten Arbeit fortzusetzen.

IV

VERHALTENSKODEX ZU POLITISCHEN UND MILITÄRISCHEN ASPEKTEN DER SICHERHEIT

PRÄAMBEL

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE),

In der Erkenntnis, daß die Sicherheitskooperation unter anderem durch die weitere Förderung von Normen für ein verantwortungsvolles und auf Zusammenarbeit begründetes Verhalten im Sicherheitsbereich gestärkt werden muß,

In der Bestätigung, daß dieser Kodex die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Bestimmungen unberührt läßt,

In Bekräftigung der unverminderten Gültigkeit der Leitprinzipien und gemeinsamen Werte der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris und des Helsinki-Dokuments 1992, welche die Verantwortung der Staaten untereinander sowie der Regierungen gegenüber ihren Völkern zum Ausdruck bringen, sowie der Gültigkeit anderer KSZE-Verpflichtungen,

Haben den folgenden Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit angenommen:

I

1. Die Teilnehmerstaaten betonen, daß die uneingeschränkte Achtung aller in der Schlußakte von Helsinki verankerten KSZE-Prinzipien und daß die Erfüllung aller im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben für die Stabilität und die Sicherheit von grundlegender Bedeutung sind und folglich ein direktes und legitimes Anliegen für sie alle darstellen.
2. Die Teilnehmerstaaten bestätigen die fortdauernde Gültigkeit ihres umfassenden Sicherheitskonzepts, das mit der Schlußakte von Helsinki eingeleitet wurde und das die Erhaltung des Friedens mit der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbindet. Es stellt einen Zusammenhang zwischen der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt und friedlichen zwischenstaatlichen Beziehungen her.
3. Sie sind nach wie vor davon überzeugt, daß Sicherheit unteilbar ist und daß die Sicherheit eines jeden von ihnen untrennbar mit der Sicherheit aller anderen verbunden ist. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen. Sie werden ihre eigenen Sicherheitsinteressen im Einklang mit den gemeinsamen Bemühungen um die Festigung der Sicherheit und der Stabilität im KSZE-Gebiet und darüber hinaus verfolgen.
4. In Bekräftigung der Achtung ihrer gegenseitigen souveränen Gleichheit und Individualität sowie aller ihrer Souveränität innewohnenden und sie einschließenden Rechte werden die Teilnehmerstaaten ihren gegenseitigen Sicherheitsbeziehungen einen kooperativen Ansatz zugrundelegen. Sie betonen in diesem Zusammenhang die ausschlaggebende Rolle der KSZE. Sie werden weiterhin einander ergänzende und verstärkende Institutionen entwickeln, die europäische und transatlantische Organisationen, multilaterale und bilaterale Verpflichtungen und verschiedene Formen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit einschließen. Die Teilnehmerstaaten werden in Zusammenarbeit gewährleisten, daß alle diese Sicherheitsvereinbarungen mit den KSZE-Prinzipien und den Verpflichtungen aus diesem Kodex im Einklang stehen.
5. Sie sind entschlossen, solidarisch vorzugehen, wenn KSZE-Normen und -Verpflichtungen verletzt werden, und aufeinander abgestimmte Reaktionen zu ermöglichen, falls sie sich in der Folge sicherheitspolitischer Herausforderungen gegenübersehen. Sie werden mit einem Teilnehmerstaat, der bei der Wahrnehmung seiner individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung um Beistand

ersucht, im Einklang mit ihren KSZE-Verantwortlichkeiten umgehend Rücksprache halten. Sie werden gemeinsam beurteilen, welcher Art die Bedrohung ist, und Aktionen erwägen, die zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Werte eventuell erforderlich sind.

II

6. Die Teilnehmerstaaten werden terroristische Handlungen in keiner Weise unterstützen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Terrorismus in all seinen Formen zu verhindern und zu bekämpfen. Sie werden bei der Bekämpfung der von terroristischen Aktivitäten ausgehenden Bedrohung in vollem Umfang zusammenarbeiten, indem sie internationale Instrumente und von ihnen in dieser Hinsicht vereinbarte Verpflichtungen anwenden. Sie werden insbesondere Schritte unternehmen, um den Anforderungen aus internationalen Übereinkommen gerecht zu werden, denen zufolge Terroristen von ihnen verfolgt oder ausgeliefert werden müssen.

III

7. Die Teilnehmerstaaten erinnern daran, daß alle Prinzipien der Schlußakte von Helsinki von grundlegender Bedeutung sind und folglich gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet werden, wobei ein jedes von ihnen unter Beachtung der anderen ausgelegt wird.

8. Die Teilnehmerstaaten werden Staaten, die unter Verletzung ihrer Verpflichtung, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder auf irgendeine andere Weise mit der Charta der Vereinten Nationen und mit der in der Schlußakte von Helsinki enthaltenen Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, unvereinbar ist, keinen Beistand leisten beziehungsweise sie nicht unterstützen.

IV

9. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen das in der Charta der Vereinten Nationen anerkannte naturgegebene Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung.

10. Unter Beachtung der legitimen Sicherheitsanliegen anderer Staaten steht es jedem Teilnehmerstaat frei, seine Sicherheitsinteressen auf der Grundlage der souveränen Gleichheit selbst festzulegen, und hat jeder Teilnehmerstaat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den Verpflichtungen hinsichtlich der Prinzipien und Ziele der KSZE seine eigenen Sicherheitsvorkehrungen frei zu wählen.

11. Alle Teilnehmerstaaten haben das souveräne Recht, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge, einschließlich eines Bündnisses, zu sein oder nicht zu sein; desgleichen haben sie das Recht auf Neutralität. Jedem steht es frei, seinen diesbezüglichen Status gemäß den einschlägigen Übereinkommen und Verfahren zu ändern. Jeder wird die diesbezüglichen Rechte aller anderen achten.

12. Jeder Teilnehmerstaat wird unter Berücksichtigung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen nur solche militärische Fähigkeiten aufrechterhalten, die mit den individuellen oder kollektiven legitimen Sicherheitserfordernissen vereinbar sind.

13. Jeder Teilnehmerstaat wird seine militärischen Fähigkeiten auf der Grundlage innerstaatlicher demokratischer Verfahren festlegen und dabei die legitimen Sicherheitsanliegen anderer Staaten sowie die Notwendigkeit eines Beitrags zur internationalen Sicherheit und Stabilität berücksichtigen. Kein Teilnehmerstaat wird den Versuch unternehmen, einen anderen Teilnehmerstaat militärisch zu dominieren.

14. Ein Teilnehmerstaat kann seine Streitkräfte auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaates aufgrund einer frei ausgehandelten Vereinbarung zwischen den betroffenen Staaten sowie im Einklang mit dem Völkerrecht stationieren.

V

15. Die Teilnehmerstaaten werden alle ihre Verpflichtungen in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung als einen wichtigen Bestandteil ihrer unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllen.

16. Im Hinblick auf die Stärkung der Sicherheit und der Stabilität im KSZE-Gebiet bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtung, Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung anzustreben.

VI

17. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um Spannungen, die in einen Konflikt münden können, unter anderem durch die Schaffung solider wirtschaftlicher und

umweltpolitischer Grundlagen entgegenzuwirken. Zu den Ursachen dieser Spannungen gehören Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderer Verpflichtungen in der menschlichen Dimension; Äußerungen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus gefährden ebenfalls den Frieden und die Sicherheit.

18. Die Teilnehmerstaaten betonen sowohl die Bedeutung eines frühzeitigen Erkennens potentieller Konflikte als auch die Bedeutung ihrer gemeinsamen Bemühungen im Bereich der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

19. Im Falle eines bewaffneten Konflikts werden sie sich darum bemühen, die wirksame Einstellung der Feindseligkeiten zu erleichtern und Bedingungen zu schaffen, die eine politische Lösung des Konflikts begünstigen. Sie werden humanitäre Hilfeleistungen im Geiste der Zusammenarbeit unterstützen, um das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern, indem sie unter anderem für das an solchen Aktionen beteiligte Personal und für Hilfsgüter den freien Durchgang erleichtern.

VII

20. Die Teilnehmerstaaten betrachten die demokratische politische Kontrolle der militärischen und paramilitärischen Kräfte und der inneren Sicherheitskräfte sowie der Nachrichtendienste und der Polizei als unerläßlichen Bestandteil der Stabilität und der Sicherheit. Sie werden als wichtigen Ausdruck der Demokratie die Integration ihrer Streitkräfte in die bürgerliche Gesellschaft fördern.

21. Jeder Teilnehmerstaat wird stets dafür sorgen, daß seine militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie seine Sicherheitskräfte der wirksamen Führung und Kontrolle durch die verfassungsmäßigen und demokratisch legitimierten Behörden unterliegen und daß diese Behörden ihre Kontrollfunktion ausüben. Jeder Teilnehmerstaat wird kontrollieren, ob gewährleistet ist, daß diese Behörden ihren verfassungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten nachkommen. Sie werden die Rolle und die Aufgaben dieser Kräfte und deren Verpflichtung, ausschließlich im Rahmen der Verfassung zu handeln, eindeutig festlegen.

22. Jeder Teilnehmerstaat wird dafür sorgen, daß die Verteidigungsausgaben von seinem Gesetzgebungsorgan genehmigt werden. Jeder Teilnehmerstaat wird sich unter gebührender Beachtung der nationalen Sicherheitserfordernisse bei seinen Militärausgaben Zurückhaltung

auflegen und dafür sorgen, daß Transparenz herrscht und Informationen in bezug auf die Streitkräfte öffentlich zugänglich sind.

23. Jeder Teilnehmerstaat wird dafür sorgen, daß jeder einzelne Angehörige der Streitkräfte seine bürgerlichen Rechte ausüben kann, und gleichzeitig gewährleisten, daß seine Streitkräfte selbst politisch neutral sind.

24. Jeder Teilnehmerstaat wird Maßnahmen zum Schutz vor einem versehentlichen oder nicht genehmigten Einsatz militärischer Mittel vorsehen und beibehalten.

25. Die Teilnehmerstaaten werden keine Kräfte dulden oder unterstützen, die ihren verfassungsmäßigen Behörden nicht rechenschaftspflichtig sind oder von diesen nicht kontrolliert werden. Ist ein Teilnehmerstaat nicht in der Lage, seine Amtsgewalt über solche Kräfte auszuüben, kann er um Konsultationen im Rahmen der KSZE ersuchen, um geeignete Schritte in Erwägung zu ziehen.

26. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß sich seine paramilitärischen Kräfte im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen des Erwerbs von Fähigkeiten für Kampfaufgaben über den Umfang hinaus enthalten, für den sie gebildet wurden.

27. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß die Rekrutierung oder Einberufung von Personal zum Dienst in seinen militärischen und paramilitärischen Kräften sowie in seinen Sicherheitskräften mit seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

28. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren Gesetzen oder anderen einschlägigen Dokumenten die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Streitkräfte festhalten. Sie werden die Einführung von Freistellungen vom Militärdienst oder Alternativen dazu in Erwägung ziehen.

29. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren jeweiligen Ländern das humanitäre Kriegsvölkerrecht in breitem Umfang zugänglich machen. Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen werden in ihren militärischen Schulungsprogrammen und Vorschriften der innerstaatlichen Praxis entsprechend Niederschlag finden.

30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit den für bewaffnete Konflikte geltenden internationalen humanitären rechtlichen Vorschriften, Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen vertraut machen und wird gewährleisten, daß sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, daß sie nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht für ihre Handlungen einzeln verantwortlich sind.

31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und daß ihnen bewußt gemacht wird, daß sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt einzeln zur Verantwortung gezogen werden können und daß Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden dürfen. Die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen von keiner ihrer Verantwortlichkeiten.

32. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß die Angehörigen der militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie der Sicherheitskräfte in der Lage sind, im Einklang mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen und den dienstlichen Erfordernissen in den Genuß ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kommen und diese auszuüben, wie sie in den KSZE-Dokumenten und im Völkerrecht zum Ausdruck kommen.

33. Jeder Teilnehmerstaat wird für angemessene rechtliche und administrative Verfahren Sorge tragen, um die Rechte aller Angehörigen seiner Streitkräfte zu schützen.

VIII

34. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Streitkräfte in Friedens- und Kriegszeiten so befehligt, personell besetzt, geschult und ausgerüstet werden, daß sie mit den Bestimmungen des Völkerrechts und dessen einschlägigen Verpflichtungen in bezug auf den Einsatz der Streitkräfte in bewaffneten Konflikten im Einklang stehen, einschließlich der Haager Konventionen von 1907 und 1954, der Genfer Konventionen von 1949 und der diesbezüglichen Zusatzprotokolle von 1977 beziehungsweise der Konvention von 1980 über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen.

35. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Verteidigungspolitik und seine Doktrin

dem Völkerrecht, soweit es den Einsatz der Streitkräfte - auch in bewaffneten Konflikten - betrifft, sowie den einschlägigen Verpflichtungen aus diesem Kodex entsprechen.

36. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß jeder Beschluß, seine Streitkräfte mit Aufgaben der inneren Sicherheit zu betrauen, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Verfahren gefaßt wird. In diesen Beschlüssen werden den Streitkräften ihre Aufgaben vorgeschrieben, wobei zu gewährleisten ist, daß diese unter der wirksamen Kontrolle durch verfassungsmäßige Behörden sowie unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit erfüllt werden. In Fällen, in denen zur Erfüllung von Aufgaben der inneren Sicherheit ein Rückgriff auf Gewalt nicht vermieden werden kann, wird jeder Teilnehmerstaat gewährleisten, daß der Einsatz von Gewalt den Erfordernissen der Durchsetzung angemessen sein muß. Die Streitkräfte werden es sorgsam vermeiden, Zivilpersonen zu beeinträchtigen oder deren Hab und Gut zu beschädigen.

37. Die Teilnehmerstaaten werden Streitkräfte nicht dazu heranziehen, um Personen einzeln oder als Vertreter von Gruppen in der friedlichen und gesetzmäßigen Ausübung ihrer Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken oder ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben.

IX

38. Jeder Teilnehmerstaat ist für die Einhaltung dieses Kodex verantwortlich. Auf Ersuchen wird ein Teilnehmerstaat Fragen in bezug auf die Einhaltung des Kodex in angemessener Weise klären. Um die Einhaltung dieses Kodex zu beurteilen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern, sind die entsprechenden Gremien, Mechanismen und Verfahren der KSZE heranzuziehen.

X

39. Die in diesem Verhaltenskodex angenommenen Bestimmungen sind politisch bindend. Dementsprechend kommt dieser Kodex für eine Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen nicht in Betracht. Dieser Kodex tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

40. Die in anderen KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen bleiben in ihrer Art und ihrem Inhalt von diesem Kodex unberührt.

41. Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen aus diesem Kodex in ihre einschlägigen innerstaatlichen Dokumente und Verfahren und gegebenenfalls in ihre Rechtsdokumente Eingang finden.

42. Der Wortlaut des Kodex wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht und von diesem verbreitet und in größtmöglichem Umfang bekanntgemacht.

V

**WEITERE AUFGABEN DES FORUMS FÜR
SICHERHEITSKOOPERATION DER KSZE**

Die Teilnehmerstaaten,

nach Prüfung und Beurteilung der in den Verhandlungen im Rahmen des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) erzielten Ergebnisse,

haben folgendes beschlossen:

1. Das FSK wird seine Arbeit gemäß seinem Mandat fortsetzen und gegebenenfalls neue Konzepte zu den darin enthaltenen Themen entwickeln, wobei die Besonderheiten der Streitkräfte der einzelnen Teilnehmerstaaten zu berücksichtigen sind.
2. Das FSK wird sich in verstärktem Maße der verbesserten Durchführung bestehender KSZE-Verpflichtungen in bezug auf Vertrauens- und Sicherheitsbildung widmen. Es wird sich mit deren Weiterentwicklung befassen und gegebenenfalls neue Maßnahmen annehmen, um auf neue Herausforderungen zu reagieren.
3. Das FSK wird auch auf die Bewältigung regionaler Sicherheitsprobleme (einschließlich von Krisen) in einer flexiblen und dem jeweiligen Fall angemessenen Weise besonderen Wert legen.

Des weiteren haben sie folgendes beschlossen:

4. Das FSK wird einen Rahmen für die Rüstungskontrolle entwickeln, einschließlich von Zielen und Methoden für die Schaffung, die Wahrung und die Verbesserung von Stabilität und Sicherheit in der KSZE-Region. Dieser Rahmen sollte umfassend sein und auf die verschiedenen Herausforderungen und Risiken für die militärische Sicherheit in der KSZE-Region eingehen. Er wird als Grundlage für ein Programm zur Einführung neuer Rüstungskontrollmaßnahmen, wozu insbesondere Vertrauens- und Sicherheitsbildung gehört, für die militärischen Kräfte aller Teilnehmerstaaten dienen, um das Netz der von den Teilnehmerstaaten untereinander eingegangenen Verpflichtungen im Sicherheitsbereich zu festigen. Konkrete Rüstungskontrollmaßnahmen, wozu

auch Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung gehören, können sich unterscheiden, um auf die besonderen Sicherheitsbedürfnisse einzelner Staaten oder Regionen einzugehen, sie können jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Streitkräfte einzelner Teilnehmerstaaten auch zusätzliche KSZE-weite Maßnahmen umfassen.

5. In diesem Zusammenhang wird sich das FSK unter anderem darum bemühen, daß regionale und KSZE-weite Konzepte einander in zunehmendem Maße ergänzen. Diese Bemühungen werden sich auch auf die kontinuierliche Erfahrung und die Errungenschaften im Bereich der Rüstungskontrolle und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung stützen. Sie werden weiterhin auf einem kooperativen und umfassenden Sicherheitskonzept beruhen und darauf ausgerichtet sein, die Kohärenz zwischen den Bemühungen der KSZE um Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung und den übergeordneten Zielen der KSZE zu fördern.

6. Die oben beschriebene Arbeit des FSK wird weder die Integrität des KSE-Vertrags noch irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen der Staaten, die Vertragsparteien sind, in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Die entscheidende Rolle dieses Vertrags bei der Gewährleistung militärischer Sicherheit und Stabilität wird dabei anerkannt.

Darüber hinaus haben sie folgendes beschlossen:

7. Das FSK wird unter Beibehaltung seiner Autonomie und Beschlußfähigkeit besser in die KSZE-Aktivitäten in den Bereichen Politik, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einbezogen, um eine praktische Zusammenarbeit zwischen dem FSK und dem Ständigen Rat bei der Behandlung aktueller, die militärische Sicherheit betreffender Fragen zu ermöglichen.

8. Das FSK wird zum Zeitpunkt des Gipfeltreffens von Lissabon 1996 über die oben beschriebene Arbeit Bericht erstatten und Empfehlungen abgeben.

ZUSAMMENSTELLUNG DER VOM BESONDEREN
AUSSCHUSS DES FORUMS FÜR SICHERHEITSKOOPERATION
SEIT SEPTEMBER 1992 ANGENOMMENEN DOKUMENTE UND MASSNAHMEN

1. Wiener Dokument 1994 samt Verteidigungsplanung und Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit
2. Weltweiter Austausch militärischer Information
3. Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen
4. Stabilisierende Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen

VI

PRINZIPIEN ZUR REGELUNG DER NICHTVERBREITUNG

Die Teilnehmerstaaten erinnern daran, daß sie am 30. Januar 1992 in Prag ihre Verpflichtung bekräftigten, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern und die Ausbreitung der Raketentechnologie zu kontrollieren. Ferner erinnern sie an ihre Erklärung im Helsinki-Dokument vom 10. Juli 1992, weitere Schritte unternehmen zu wollen, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Einhalt zu gebieten und die Zusammenarbeit im Bereich wirksamer Exportkontrollen hinsichtlich spaltbaren Materials und anderer sensitiver Güter und Technologien sowie konventioneller Waffen in nichtdiskriminierender und gerechter Weise zu stärken.

I

Die Teilnehmerstaaten sind der festen Überzeugung, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie der entsprechenden Trägerraketen eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Welt darstellt; sie bestätigen hiermit ihre Verpflichtung,

- die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern,
- die Anschaffung, die Entwicklung, die Produktion, die Lagerung und den Einsatz chemischer und biologischer Waffen zu verhindern und
- den Transfer von Raketen, die zum Abfeuern von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, sowie ihrer Bestandteile und der entsprechenden Technologie zu kontrollieren.

II

Zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Welt verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, die bestehenden Normen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stärken und zu verschärfen. Sie streben dies mittels einer ganzen Reihe von Maßnahmen an, auf die in bezug auf Fragen der Verbreitung zurückgegriffen werden kann, sowie durch breitestmögliche multilaterale Unterstützung. Daher werden die Teilnehmerstaaten

im Kernwaffenbereich

- alle ihre bestehenden Verpflichtungen im Bereich nuklearer Abrüstung und Rüstungskontrolle zur Gänze erfüllen;
- die universelle Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT) unterstützen und fördern; insbesondere bekräftigen jene Teilnehmerstaaten, die noch nicht Vertragsparteien des NPT sind, ihre Zusage, dem NPT so bald wie möglich als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;
- sich damit einverstanden erklären, daß der NPT auf unbegrenzte Zeit und bedingungslos verlängert wird;
- die nach dem NPT erforderlichen umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Kraft setzen, wozu auch das Recht der IAEO auf Durchführung von Sonderinspektionen gehört, und somit das Überprüfungssystem stärken;
- Bemühungen um die Stärkung und Straffung der Sicherheitsabkommen mit der IAEO unterstützen, damit die Organisation besser in der Lage ist, geheime Kernwaffenprogramme aufzudecken;
- die innerstaatliche Politik in bezug auf Exportkontrollen für spaltbares Material durch Unterstützung und gegebenenfalls Stärkung der Richtlinien des Zangger-Ausschusses und der "Nuclear Suppliers Group" verbessern, einschließlich der Kontrollen, die letztere für "dual-use-items" vorsieht;
- die jüngsten Erklärungen Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf Kernwaffentests begrüßen und sind davon überzeugt, daß diese Erklärungen der Aushandlung eines umfassenden Kernwaffen-Teststoppvertrags dienlich sind; sie unterstützen die Aushandlung eines universellen und wirksam überprüfaren umfassenden Teststoppvertrags im Rahmen der Abrüstungskonferenz, wie von der Abrüstungskonferenz am 10. August 1993 vereinbart wurde;

- Bemühungen um die raschestmögliche Aushandlung eines nichtdiskriminierenden, international und wirksam überprüfbar multilateralen Vertrags in der Abrüstungskonferenz unterstützen, durch den die Produktion spaltbaren Materials für Kernwaffen verboten wird;

im Bereich chemischer und biologischer Waffen

- das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen im Kriegsfall (CBW) einhalten;
- das Übereinkommen über biologische und Toxin-Waffen (BTWC) einhalten und sich gemeinsam um dessen Stärkung bemühen, indem sie unter anderem in der auf der BTWC-Sonderkonferenz vom 19. bis 30. September 1994 eingerichteten Ad-hoc-Gruppe mitarbeiten, um eventuell mögliche Überprüfungsmaßnahmen zu erwägen, damit ein rechtlich bindendes System zur Förderung der Einhaltung dieses Übereinkommens entwickelt werden kann;
- sich für die universelle Einhaltung des Übereinkommens über chemische Waffen (CWC) einsetzen und an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses teilnehmen; insbesondere bekräftigen jene Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, ihre Zusage, das Übereinkommen zu unterzeichnen und sich um dessen baldige Ratifizierung zu bemühen, sodaß es so bald wie möglich in Kraft treten kann;
- die diesbezüglichen Fortschritte auf dem nächsten Ministerratstreffen überprüfen;
- Kontrollmaßnahmen unterstützen, insbesondere die in der Australien-Gruppe vereinbarten, und wirksame Genehmigungs- und Durchsetzungsverfahren einführen, die sich auf die im Rahmen der bestehenden Kontrollsysteme Vorläuferstoffe für chemische Waffen, "dual-use"-Material in bezug auf chemische Waffen, Krankheitserreger, die für biologische Waffen maßgeblich sind, und "dual-use"-Material in bezug auf biologische Waffen erstrecken;

im Bereich der Raketentechnologie

- die Richtlinien des "Missile Technology Control Regime" (MTCR) unterstützen, sich verpflichten, den Export von Raketen, Technologie und Ausrüstung entsprechend den Richtlinien und dem Anhang zu kontrollieren, und sich darum bemühen, daß sich interessierte Teilnehmerstaaten an das MTCR halten.

III

Darüber hinaus wird jeder Teilnehmerstaat

- geeignete Schritte unternehmen, um die Verpflichtungen nach Abschnitt II in seine Gesetze, Vorschriften und Verfahren aufzunehmen, in denen die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der zum Abfeuern dieser Waffen geeigneten Raketen, der entsprechenden Technologie und Sachkenntnis geregelt ist;
- gemeinsame internationale Bemühungen fördern, um im Waffenbereich tätigen Wissenschaftlern und Technikern unter anderem durch die verfügbaren institutionellen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten friedlichen Unternehmungen zu widmen;
- unter anderem im Rahmen des sicherheitspolitischen Dialogs im Forum für Sicherheitskooperation (auch in Seminaren und Arbeitsgruppen) Informationen über innerstaatliche Gesetze, Vorschriften und praktische Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung und der Durchführung von Nichtverbreitungsregelungen austauschen;
- alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Mittel seine Staatsbürger daran zu hindern, daß sie sich an Aktivitäten beteiligen, die mit diesen Prinzipien betreffend die Nichtverbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen unvereinbar sind.

VII

EIN GEMEINSAMES UND UMFASSENDES SICHERHEITSMODELL FÜR EUROPA IM EINUNDZWANZIGSTEN JAHRHUNDERT

Seit Ende des kalten Krieges hat die KSZE - auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris und des Helsinki-Dokuments 1992 - zur kooperativen Sicherheit in der gesamten KSZE-Region beigetragen. In diesem neuen Zeitalter der Sicherheitskooperation haben die Teilnehmerstaaten beschlossen, eine Diskussion über ein auf den KSZE-Prinzipien und den oben erwähnten Dokumenten beruhendes Modell für gemeinsame und umfassende Sicherheit im einundzwanzigsten Jahrhundert aufzunehmen. Diese wird das jedem einzelnen Teilnehmerstaat innewohnende Recht, seine Sicherheitsvereinbarungen einschließlich von Bündnisverträgen, frei zu wählen, oder diese im Laufe ihrer Entwicklung zu verändern, nicht berühren.

Demgemäß haben sie beschlossen:

- in der KSZE eine breit angelegte und umfassende Diskussion über alle Aspekte der Sicherheit, je nach Erfordernis mit dem Ziel aufzunehmen, ein Konzept für die Sicherheit im einundzwanzigsten Jahrhundert auszuarbeiten;
- den in den Teilnehmerstaaten zu diesem Thema stattfindenden Diskussionen Rechnung zu tragen;
- im Herbst 1995 ein Seminar zu diesem Thema in Wien abzuhalten;
- den Hohen Rat anzuweisen, dieses Thema vor dem nächsten ordentlichen Treffen des Ministerrats in Budapest 1995 auf die Tagesordnung für sein Treffen zu setzen;
- den amtierenden Vorsitzenden zu ersuchen, dem nächsten Treffen des Ministerrats einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Rat kann über Modalitäten für die weitere

Erörterung und mögliche Ausarbeitung des Modells entscheiden. Die bis dahin zur Verfügung stehenden Ergebnisse werden dem nächsten Gipfeltreffen durch den amtierenden Vorsitzenden unterbreitet.

VIII

DIE MENSCHLICHE DIMENSION

Einleitung

1. Bei ihrer Überprüfung der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension stützten sich die Teilnehmerstaaten in ihrer Diskussion auf die von ihnen gebildete Wertegemeinschaft, die in den im Rahmen der KSZE geschaffenen hohen Normen ihren Niederschlag findet. Während der Diskussion wurde festgestellt, daß bei der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension beträchtliche Fortschritte erzielt wurden. Die Teilnehmerstaaten räumten jedoch ein, daß sich in einigen Gebieten eine ernste Verschlechterung ergeben habe, und daß es notwendig sei, Maßnahmen gegen die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und gegen Äußerungen von aggressivem Nationalismus, wie etwa territorialem Expansionismus, sowie von Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu ergreifen, die nach wie vor menschliches Leid verursachen.
2. Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit und demokratische Institutionen sind die Grundlagen für Frieden und Sicherheit und stellen einen entscheidenden Beitrag zur Konfliktverhütung im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzepts dar. Der Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, ist eine wesentliche Grundlage der demokratischen bürgerlichen Gesellschaft. Die Mißachtung dieser Rechte hat in schwerwiegenden Fällen zu Extremismus, regionaler Instabilität und zu Konflikten geführt. Die Teilnehmerstaaten bekräftigten, daß Fragen der Durchführung von KSZE-Verpflichtungen ein legitimes und gemeinsames Anliegen aller Teilnehmerstaaten seien, und daß es daher positiv zu bewerten sei, wenn diese Probleme im kooperativen und ergebnisorientierten Geiste der KSZE angesprochen werden. Sie verpflichteten sich, die Durchführung von KSZE-Verpflichtungen durch verstärkten Dialog, Durchführungsüberprüfungen und Mechanismen anzuregen. Sie werden den operativen Rahmen der KSZE verbreitern, insbesondere durch die Stärkung des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), indem dessen Einbindung in die Arbeit des Ständigen Rates und die Tätigkeit der Missionen verstärkt wird, und durch die Förderung der Zusammenarbeit der mit im Bereich der menschlichen Dimension aktiven internationalen Organisationen und Institutionen.
3. Die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen war eine willkommene Bereicherung der

Durchführungsüberprüfung. In ihren Erklärungen steuerten diese Organisationen Ideen bei und sprachen problematische Anliegen an, die die Teilnehmerstaaten in Erwägung ziehen sollten. Sie informierten ferner die Teilnehmerstaaten über ihre Tätigkeit wie beispielsweise im Bereich der Konfliktverhütung und -beilegung. Die Erfahrungen der Budapester Überprüfungskonferenz regen neben dem zwischenstaatlichen Dialog zu weiteren Überlegungen hinsichtlich der Förderung des Dialogs zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen der Teilnehmerstaaten im Rahmen der KSZE an.

4. In Bekräftigung ihrer Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension halten es die Teilnehmerstaaten für wesentlich, ihre Bemühungen auf die Umsetzung bestehender KSZE-Verpflichtungen zu konzentrieren, beschließen, den Rahmen ihrer Zusammenarbeit zu erweitern und nehmen zu diesem Zweck folgendes an:

VERSTÄRKUNG DER EINHALTUNG VON KSZE-VERPFLICHTUNGEN
UND FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT UND DES DIALOGS
IM BEREICH DER MENSCHLICHEN DIMENSION

Verstärkte Durchführung

5. Aufbauend auf die Strukturen der Durchführungsüberprüfung des Helsinki-Dokuments 1992 und zur Verbesserung der Implementierung im Bereich der menschlichen Dimension werden die Teilnehmerstaaten den Ständigen Rat für einen verstärkten Dialog über die menschliche Dimension und für mögliche Maßnahmen bei versäumter Durchführung nutzen. Zu diesem Zweck beschließen die Teilnehmerstaaten, daß Fragen der menschlichen Dimension vom Ständigen Rat regelmäßig behandelt werden. Sie werden sich in noch stärkerem Maß auf die durch den Moskauer Mechanismus gebotenen Möglichkeiten für eine Überprüfung oder Förderung der Lösung von Fragen im Zusammenhang mit der menschlichen Dimension auf ihrem Territorium stützen.

6. Sie ermutigen den amtierenden Vorsitzenden, den Ständigen Rat über schwerwiegende Fälle von mutmaßlichen Versäumnissen bei der Durchführung von Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu informieren, darunter auch auf der Grundlage von Informationen des BDIMR, von Berichten und Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM) oder von Berichten der Leiter von KSZE-Missionen sowie von Informationen aus dem betroffenen Staat.

7. Die Teilnehmerstaaten bestätigen erneut ihre hohe Wertschätzung für den HKNM, dem es in voller Übereinstimmung mit seinem Mandat gelungen ist, sich auf eine Reihe von Fragen nationaler Minderheiten zu konzentrieren und diese mit Erfolg zu regeln, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der direkt betroffenen Teilnehmerstaaten und Parteien.

Sie ermutigen den HKNM, seine derzeitigen Aufgaben fortzuführen, und unterstützen ihn bei der Übernahme neuer und weiterführender Aufgaben, einschließlich der mit seinen Empfehlungen im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Sie werden ihre Bemühungen um Durchführung dieser Empfehlungen verstärken.

Rolle des BDIMR

8. Das BDIMR wird als wichtigste Institution im Bereich der menschlichen Dimension in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden in beratender Funktion an den Diskussionen des Hohen Rates und des Ständigen Rates teilnehmen, indem es in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit berichtet und Informationen über Durchführungsfragen bereitstellt. Es wird begleitendes Material für die jährliche Überprüfung der Durchführung zur Verfügung stellen und erforderlichenfalls die eingegangenen Informationen klarstellen oder ergänzen. In enger Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden kann der Direktor des BDIMR weitere Maßnahmen vorschlagen.

9. Die Teilnehmerstaaten sind sich der Notwendigkeit bewußt, über das BDIMR verstärkt mit anderen im Bereich der menschlichen Dimension aktiven internationalen Organisationen und Institutionen, unter anderem mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechtsfragen zusammenzuarbeiten, um Informationen, einschließlich von Berichten, auszutauschen und die im vorliegenden Dokument dargelegten zukunftsorientierter Aktivitäten zu entfalten.

10. Die Teilnehmerstaaten beschließen,

- die Zusammenarbeit zwischen der KSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen, insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration im Hinblick darauf zu verstärken, einen Beitrag zu den Vorbereitungsarbeiten des UNHCR für eine Regionalkonferenz zu leisten, die sich mit Problemen von Flüchtlingen,

Vertriebenen, anderen Formen der Vertreibung und von Rückkehrern in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und anderen interessierten Nachbarstaaten beschäftigt, indem nach Absprache im informellen Finanzausschuß eine zeitweilige durch freiwillige Beiträge finanzierte Stelle für einen Migrationsexperten geschaffen wird;

- das BDIMR zu beauftragen, als Koordinierungsstelle für Informationsaustausch über Medienfragen in der Region zu fungieren, und Regierungen, Journalisten und nichtstaatliche Organisationen anzuregen, dem BDIMR Informationen über die Lage der Medien zuzuleiten.

11. Mit dem BDIMR wird hinsichtlich des Mandats einer KSZE-Mission vor dessen Annahme Rücksprache genommen, und das BDIMR wird zu den auf der Grundlage der Missionsberichte zu ergreifenden Folgemaßnahmen, die vom Ständigen Rat zu beschließen sind, seinen Beitrag leisten. Die dem BDIMR vorliegenden Informationen über Experten im Bereich der menschlichen Dimension sollten dazu benutzt werden, Personal für KSZE-Missionen zu finden. Diese Missionen werden auch ein Mitglied der Mission benennen, das im Hinblick auf Fragen im Bereich der menschlichen Dimension in ständiger Verbindung mit dem BDIMR und mit nichtstaatlichen Organisationen steht.

12. Das BDIMR wird vor, während und nach Wahlen eine verstärkte Rolle bei der Wahlüberwachung übernehmen. In diesem Zusammenhang sollte das BDIMR die Bedingungen für das freie und unabhängige Funktionieren der Medien beurteilen.

Die Teilnehmerstaaten ersuchen darum, die Koordinierung zwischen den verschiedenen die Wahlüberwachung durchführenden Organisationen zu verbessern, und beauftragen das BDIMR, in Absprache mit allen einschlägigen Organisationen einen diesbezüglichen Koordinierungsrahmen zu schaffen.

Um die Vorbereitungen und Verfahren der Wahlüberwachung zu verbessern, wird das BDIMR außerdem ein Handbuch für Wahlüberwacher und einen fortlaufenden Kalender für anstehende Wahlen erarbeiten.

13. Die im Kapitel über die menschliche Dimension des vorliegenden Dokuments genannten

Bestimmungen stellen in keiner Weise eine Änderung der Mandate des BDIMR oder des HKNM dar.

BDIMR-Seminare

14. Die Anzahl der großen Seminare im Bereich der menschlichen Dimension wird in der Regel auf zwei pro Jahr reduziert. Sie werden sich auf Themen konzentrieren, die von ganz allgemeinem Interesse sind.

Regionalen Seminaren wird erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Gegebenenfalls bilden sie einen Teil des "Programms zur koordinierten Unterstützung". Diese Seminare sollten die vollzählige Teilnahme der Staaten in der Region anstreben, in der sie abgehalten werden. Das BDIMR wird ersucht, dem Ständigen Rat einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Effizienz von Seminaren im Bereich der menschlichen Dimension verbessert werden kann. Obwohl diese Seminare kein ausgehandeltes Dokument verabschieden, sollte der Verbesserung der Folgemaßnahmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

15. Eine Vielzahl möglicher Themen sowohl für große als auch regionale Seminare wurde während der Überprüfungskonferenz vorgeschlagen. Das Exekutivsekretariat stellte diese zusammen und wird sie an den Ständigen Rat weiterleiten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Helsinki-Dokuments 1992 wird der Ständige Rat unter Beachtung der Hinweise des BDIMR und des HKNM ein Jahresarbeitsprogramm erstellen, aus dem Titel, Datum und Ort dieser Seminare hervorgehen.

16. Die Teilnehmerstaaten begrüßten das Angebot Rumäniens, für ein internationales Seminar über Toleranz in Bukarest unter der Schirmherrschaft des BDIMR und des Europarats sowie in Zusammenarbeit mit der UNESCO im Rahmen des Internationalen Jahres der Toleranz - 1995 - als Gastgeber zu fungieren.

Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen

17. Die Teilnehmerstaaten und die KSZE-Institutionen werden Möglichkeiten für eine verstärkte Einbindung nichtstaatlicher Organisationen in die in Kapitel IV des Helsinki-Dokuments 1992 vorgesehenen KSZE-Aktivitäten zur Verfügung halten. Sie werden nach Wegen suchen, wie die KSZE die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen und die von ihnen bereitgestellten Informationen am besten nutzen kann. Der Generalsekretär wird ersucht, eine Studie darüber zu erstellen, wie die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen weiter verstärkt werden kann.

VERPFLICHTUNGEN UND ZUSAMMENARBEIT

Rechtsstaatlichkeit

18. Die Teilnehmerstaaten heben hervor, daß alle Maßnahmen öffentlicher Behörden mit der Rechtsstaatlichkeit übereinstimmen müssen, um so die Rechtssicherheit des einzelnen zu garantieren.

Sie unterstreichen ebenso die Notwendigkeit des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten und sehen der Fertigstellung und Annahme des Erklärungsentwurfs über das "Recht und die Verantwortung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten" im Rahmen der Vereinten

Nationen mit Erwartung entgegen.

Todesstrafe

19. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen erneut ihre in den Dokumenten von Kopenhagen und Moskau angenommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Frage der Todesstrafe.

Verhinderung von Folter

20. Die Teilnehmerstaaten verurteilen aufs schärfste alle Formen der Folter als eine der eklatantesten Verletzungen der Menschenrechte und der menschlichen Würde. Sie verpflichten sich, deren Abschaffung anzustreben. Sie erkennen die diesbezügliche Bedeutung internationaler Normen, wie in internationalen Verträgen über Menschenrechte festgelegt, an, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung und das Europäische Übereinkommen über die Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Sie erkennen ferner die Bedeutung der einzelstaatlichen auf die Ausmerzung der Folter gerichteten Gesetzgebung an. Sie verpflichten sich, auch alle mutmaßlichen Fälle von Folter zu untersuchen und die Schuldigen zu verfolgen. Sie verpflichten sich ferner, konkrete Bestimmungen im Hinblick auf die Ausmerzung der Folter in die Aus- und Weiterbildungsprogramme für Vollzugs- und Polizeikräfte aufzunehmen. Sie sind der Auffassung, daß ein Informationsaustausch über dieses Problem eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Die Teilnehmerstaaten sollten die Möglichkeit haben, derartige Informationen zu erhalten. Die KSZE sollte in diesem Zusammenhang auch auf die Erfahrungen des von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen berufenen Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zurückgreifen und die von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen nutzen.

Nationale Minderheiten

21. Die Teilnehmerstaaten bestätigen ihre Entschlossenheit, die Durchführung der Bestimmungen der Schlußakte und aller anderen KSZE-Dokumente betreffend den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten konsequent zu fördern. Sie heben die diesbezügliche Tätigkeit des HKNM lobend hervor.

22. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die internationalen Bemühungen um Verbesserung des Schutzes der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten. Sie nehmen die Annahme einer Rahmenvereinbarung über den Schutz von nationalen Minderheiten im Rahmen des Europarats zur Kenntnis, die sich auf diesbezügliche KSZE-Normen gründet. Sie unterstrichen, daß die Vereinbarung - auf Einladung - auch solchen Staaten zur Unterzeichnung offensteht, die nicht Mitglied des Europarats sind, und sie könnten erwägen, die Möglichkeit zu prüfen, Vertragspartei dieser Vereinbarung zu werden.

Roma und Sinti

23. Die Teilnehmerstaaten beschließen, im Rahmen des BDIMR eine Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) einzurichten. Das BDIMR wird beauftragt,

- als Koordinierungsstelle für Informationsaustausch über Fragen von Roma und Sinti (Zigeuner) zu fungieren, einschließlich von Informationen über die Umsetzung von Verpflichtungen bezüglich der Roma und Sinti (Zigeuner);
- Kontakte zwischen Teilnehmerstaaten, internationalen Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatlichen Organisationen betreffend Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) zu erleichtern;
- Kontakte zwischen den KSZE-Institutionen und anderen internationalen Organisationen und Institutionen bezüglich dieser Fragen aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird das BDIMR die vorhandenen Ressourcen in vollem Umfang nutzen. In diesem Zusammenhang begrüßen sie die Ankündigung einiger Roma- und Sinti- (Zigeuner-) Organisationen, daß sie freiwillige Beiträge zu leisten beabsichtigen.

24. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die in anderen internationalen Organisationen und Institutionen in bezug auf Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) durchgeführten Aktivitäten, insbesondere die des Europarats.

Toleranz und Nichtdiskriminierung

25. Die Teilnehmerstaaten verurteilen Äußerungen von Intoleranz, und insbesondere von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und werden auf deren Ausmerzung abzielende wirksame Maßnahmen weiterhin fördern. Sie ersuchen das BDIMR, diesen Erscheinungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, indem es Informationen über deren verschiedene Äußerungen in den Teilnehmerstaaten sammelt. Sie werden danach streben, angemessene diesbezügliche Gesetze zu stärken oder anzunehmen, und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die vorhandenen Gesetze so wirksam in die Tat umgesetzt werden, daß sie Äußerungen solcher Erscheinungen verhindern. Sie unterstreichen ferner, daß Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen als Bestandteil der Integrationspolitik und Erziehung angesehen werden sollten. Sie verurteilen alle Verbrechen, die im Zusammenhang mit der sogenannten "ethnischen Säuberung" begangen werden, und werden weiterhin dem in Den Haag eingerichteten internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien ihre wirksame Unterstützung zuteil werden lassen.

26. Sie heben den Aktionsplan des Europarats über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz lobend hervor. Bei der Umsetzung der Erklärung des Rates in Rom werden die KSZE-Institutionen Möglichkeiten für eine gemeinsame Arbeit mit dem Europarat sowie mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen erkunden.

27. Unter Bekräftigung ihrer Verpflichtung, Gewissens- und Religionsfreiheit zu gewährleisten und eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen unterschiedlicher Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu fördern, brachten sie ihre Besorgnis über den Mißbrauch der Religion für aggressive nationalistische Ziele zum Ausdruck.

Wanderarbeitnehmer

28. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen erneut, daß die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind. Sie erkannten an, daß dem Schutz und der Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmern eine menschliche Dimension zukommt. Sie unterstreichen das Recht der Wanderarbeitnehmer, ihre ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten frei zum Ausdruck zu bringen. Die Ausübung dieser Rechte kann Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und mit internationalen Normen vereinbar sind.

29. Sie beschlossen, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollten, um rassistische

Übergriffe und sonstige Äußerungen gewaltsamer Intoleranz gegenüber Wanderarbeitnehmern und deren Familien besser zu verhindern.

30. Sie bestätigen erneut, daß sie alle auf Rasse, Hautfarbe und ethnischer Abkunft basierenden Akte von Diskriminierung, die Intoleranz und die Fremdenfeindlichkeit gegenüber Wanderarbeitnehmern verurteilen. Sie werden in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Gesetzen und internationalen Verpflichtungen auch weiterhin diesbezüglich wirksame Maßnahmen ergreifen.

31. Sie werden weiterhin die Integration der Wanderarbeitnehmer in die Gesellschaft fördern, in der sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben. Sie vertreten die Auffassung, daß ein erfolgreicher Integrationsprozeß auch davon abhängt, wie die Wanderarbeitnehmer ihn selbst aktiv wahrnehmen, und beschlossenen daher, sie diesbezüglich zu ermutigen.

Migration

32. Die Teilnehmerstaaten bringen ihre Besorgnis über die massenweisen, vorwiegend durch Kriege, bewaffnete Konflikte, bürgerkriegsähnliche Unruhen und grobe Menschenrechtsverletzungen zustande gekommenen Wanderungsbewegungen in der KSZE-Region, die Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen umfassen, zum Ausdruck. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates in Rom 1993 beschließen sie, ihre Zusammenarbeit mit geeigneten diesbezüglichen internationalen Gremien auszudehnen.

Sie nehmen die vom UNHCR unternommenen Bemühungen zur Vorbereitung einer Regionalkonferenz zur Kenntnis, die sich mit Problemen von Flüchtlingen, Vertriebenen, anderen Formen der Vertreibung und von Rückkehrern in den Ländern der GUS und anderen interessierten Nachbarstaaten befassen wird.

Humanitäres Völkerrecht

33. Die Teilnehmerstaaten bedauern zutiefst die Serie eklatanter Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die in den letzten Jahren in der KSZE-Region festzustellen ist, und bekräftigen ihre Verpflichtung, die Achtung des allgemeinen humanitären Völkerrechts und insbesondere ihrer Verpflichtungen gemäß den einschlägigen internationalen Instrumenten zu wahren und sicherzustellen, einschließlich der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle, denen sie beigetreten sind.

34. Sie unterstreichen die potentielle Bedeutung einer Erklärung über humanitäre Mindestnormen, die in allen Situationen anwendbar sind, und erklären ihre Bereitschaft, an deren Ausarbeitung im Rahmen der Vereinten Nationen aktiv teilzunehmen. Sie verpflichten sich, angemessene Informationen und Schulung im Rahmen ihres Militärdienstes hinsichtlich der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten und in Erwägung zu ziehen, daß einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten.

35. Sie bringen ihre hohe Wertschätzung für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der KSZE und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), insbesondere im Falle von KSZE-Missionen zum Ausdruck, begrüßen die Bereitschaft des IKRK, diese Zusammenarbeit weiter auszubauen, und verpflichten sich, das IKRK weiter zu unterstützen, insbesondere durch die

Stärkung von bereits zwischen den KSZE-Missionen und den Delegationen des IKRK vor Ort bestehenden Kontakten.

Freie Meinungsäußerung/freie Medien

36. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß die freie Meinungsäußerung ein grundlegendes Menschenrecht und ein grundlegender Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist. In dieser Hinsicht sind unabhängige und pluralistische Medien für eine freie und offene Gesellschaft und rechenschaftspflichtige Regierungssysteme wesentlich. Sie werden die Wahrung dieses Rechts zu einem Grundprinzip machen.

37. Sie verurteilen sämtliche Übergriffe auf Journalisten und Schikanen gegen sie und werden bemüht sein, diejenigen direkt zur Rechenschaft zu ziehen, die für solche Übergriffe und Schikanen verantwortlich sind.

38. Des weiteren weisen sie darauf hin, daß das Schüren von Haß und ethnischen Spannungen mit Hilfe der Medien, insbesondere durch Regierungen, als Frühwarnung vor einem Konflikt dienen kann.

Freizügigkeit/Menschliche Kontakte/Kulturelles Erbe

39. Die Teilnehmerstaaten werden die menschlichen Kontakte, den Kultur- und Bildungsaustausch sowie die Zusammenarbeit entsprechend den KSZE-Bestimmungen weiter fördern und erleichtern. Sie werden ihre Verpflichtungen im kulturellen Bereich weiter umsetzen, so wie im Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe der KSZE-Teilnehmerstaaten und in anderen einschlägigen KSZE-Dokumenten festgelegt. Sie werden staatliche und private Bemühungen um die Bewahrung des kulturellen Erbes in ihren Staaten fördern.

40. Sie werden die mit Bürgern anderer Staaten befaßten administrativen Behörden anregen, die das Reisen betreffenden KSZE-Verpflichtungen uneingeschränkt durchzuführen, und sich erniedrigender Behandlung und anderer Übergriffe gegen die persönliche Würde zu enthalten. Sie werden auch die Notwendigkeit in Erwägung ziehen, ein Dokument mit einschlägigen KSZE-Bestimmungen zusammenzustellen.

41. Der Ständige Rat wird die Möglichkeit erkunden, informelle Treffen über die in den beiden vorangegangenen Absätzen erwähnten Fragen abzuhalten.

PROGRAMM ZUR KOORDINIERTEN UNTERSTÜTZUNG

42. Unter Berücksichtigung der in den vergangenen zwei Jahren unter der koordinierenden Leitung des BDIMR bei der Umsetzung des "Programms zur koordinierten Unterstützung" erzielten Fortschritte haben die Teilnehmerstaaten beschlossen, dieses Programm fortzuführen. Das BDIMR und der Generalsekretär werden auch künftig Treffen und Seminare über KSZE-bezogene Angelegenheiten vorbereiten, um interessierten Staaten die Möglichkeit zu geben, ihre KSZE-Verpflichtungen leichter umzusetzen. Die Teilnehmerstaaten werden auch künftig Vertreter dieser Staaten in die von Regierungen geförderten Praktika sowie Studien- und Ausbildungsprogramme aufnehmen, so daß das Niveau an Erfahrungen, Wissen und Sachkenntnis angehoben werden kann.

43. Sie kamen überein, daß die Fähigkeit des BDIMR zur Bereitstellung von gründlichem Sachwissen über Fragen im Bereich der menschlichen Dimension gemäß dem Programm zur koordinierten Unterstützung weiterentwickelt werden sollte. Um auf die alle Aspekte der Demokratisierung betreffenden Ersuchen der kürzlich unabhängig gewordenen Staaten um Beratung zu reagieren, beschlossen sie, daß der Einsatz von allgemeinen Experten im Rahmen des Programms zur koordinierten Unterstützung eine nützliche Verstärkung der Rolle des BDIMR darstellen würde.

IX

DIE WIRTSCHAFTLICHE DIMENSION

1. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die im Helsinki-Dokument 1992, auf der Bonner Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit und in der Charta von Paris für ein neues Europa dargelegten Prinzipien und Werte, und unterstreichen, daß die Unterstützung des wirtschaftlichen Reformprozesses und die Entwicklung von Marktwirtschaft und umweltverträglicher Politik für die Sicherheit und die Stabilität in der KSZE-Region unerlässlich sind.
2. Die Teilnehmerstaaten halten es für wichtig, der Wechselbeziehung zwischen allen Dimensionen des umfassenden Sicherheitskonzepts der KSZE große Aufmerksamkeit zu widmen. Die wirtschaftliche Dimension der KSZE schließt Aktivitäten zur Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft und Technik sowie zur Förderung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein.
3. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die Rolle der internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Unterstützung der Prioritäten der wirtschaftlichen Dimension und bekräftigen ihr Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit diesen Organisationen. Sie halten es für erforderlich, engere wechselseitige Beziehungen zwischen der KSZE und in der KSZE-Region tätigen internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen zu fördern. Um Themen von gemeinsamem Interesse in einen breiteren Sicherheitszusammenhang zu stellen, ermutigen die Teilnehmerstaaten den amtierenden Vorsitzenden und den Generalsekretär, den Dialog mit solchen Organisationen zu verstärken. Sie ersuchen den Generalsekretär, eine Kontaktstelle internationaler Organisationen ins Leben zu rufen, die beim Informationsaustausch zwischen Vertretern der KSZE und diesen Organisationen über Aktivitäten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Dimension behilflich wäre und Doppelarbeit und Überschneidungen verringern würde.
4. Die Teilnehmerstaaten werden weiterhin zusammenarbeiten, um den wirtschaftlichen Reformprozeß in den Ländern im Übergang zu unterstützen und sich dabei auf Fragen konzentrieren, die mit Handel und Investitionen, der Privatisierung und der Entwicklung des Privatsektors in Zusammenhang stehen. Sie werden darauf hinarbeiten, die wirksame Integration der Länder mit Volkswirtschaften im Übergang in die weltweiten Wirtschaftsstrukturen zu fördern und bekräftigen zu diesem Zweck ihre Entschlossenheit, die weitere Liberalisierung des Handels,

einschließlich des Marktzugangs, zu fördern. Die Teilnehmerstaaten begrüßen das Netz bilateraler und multilateraler Vereinbarungen und Abmachungen, die dazu beitragen, Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden, und nehmen erfreut den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der GATT-Verhandlungen und die Schaffung der neuen Welthandelsorganisation zur Kenntnis.

5. Der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kommt bei der Förderung gutnachbarlicher Beziehungen eine eindeutige Rolle zu. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die Entwicklung einer steigenden Zahl regionaler Gruppierungen in Übereinstimmung mit den KSZE-Prinzipien, einschließlich der Wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Euro-arktischen Barents-Rates, der Zentraleuropäischen Initiative, der Zentraleuropäischen Freihandelsvereinbarung, des Rates der Ostseeanrainerstaaten und des Übereinkommens zum Schutz der Donau, als positive Beispiele wirtschaftlicher, umweltpolitischer, regionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

6. Die Teilnehmerstaaten stellen fest, daß die Entwicklung wirtschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie die Umsetzung ihrer wirtschaftlichen Vereinbarungen zur Lösung der mit dem Übergangsprozeß einhergehenden Probleme beitragen werden.

7. In Anerkennung der Bedeutung der Entwicklung einer Infrastruktur für die Förderung der wirtschaftlichen Integration in Europa begrüßen die Teilnehmerstaaten die Erklärung der Zweiten gesamteuropäischen Verkehrskonferenz und verpflichten sich, deren Schlußfolgerungen umzusetzen. Die Teilnehmerstaaten nehmen auch mit Interesse die bevorstehende Unterzeichnung der Europäischen Energiecharta zur Kenntnis und bekunden ihre Unterstützung für die prinzipielle Einrichtung eines transeuropäischen Energienetzes.

8. Die Teilnehmerstaaten erinnern an das besondere Ad-hoc-Treffen der Hohen Beamten, welches auf den Beschluß des Treffens des Rates in Rom hin einberufen wurde, um vorrangige Projekte zu erörtern, mit dem Ziel, die von den Sanktionen der Vereinten Nationen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) betroffenen Staaten zu unterstützen. Dieses Treffen führte zu einer besseren internationalen Koordinierung im Hinblick auf die Behandlung dieser Probleme, und die Teilnehmerstaaten ermutigen internationale Organisationen sowie die betroffenen Staaten, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.

9. Die Teilnehmerstaaten werden weiterhin Initiativen anregen, die darauf ausgerichtet sind, eine in jeder Hinsicht verträgliche Entwicklung zu fördern und werden die notwendigen Schritte unternehmen, um die verschiedenen auf den Umweltschutz bezogenen internationalen Übereinkommen und Abmachungen umzusetzen. Sie bekunden ihre Absicht, mit den einschlägigen internationalen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten, um die Aufrechterhaltung von Umweltstandards im KSZE-Gebiet sicherzustellen. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die Einrichtung der europäischen Umweltbehörde in Kopenhagen und erkennen die Schlüsselrolle an, die diese bei der Verbreitung von Informationen in diesem Bereich spielen wird.

10. Die Teilnehmerstaaten nehmen die gegenwärtige Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der arktischen Region in bezug auf Fragen von gegenseitigem Interesse zur Kenntnis. Sie ermutigen die acht arktischen Länder, Maßnahmen zu ergreifen, um die Arktische Umweltschutzstrategie (EPS) umzusetzen und auch in Zukunft die Koordinierung der diesbezüglichen Programme sicherzustellen.

11. Die Teilnehmerstaaten werden mit den einschlägigen internationalen Organisationen bei der Vorbereitung der nächsten für 1995 in Sofia geplanten Ministerkonferenz "Umwelt für Europa" zusammenarbeiten und bekunden ihre Absicht, diesen Prozeß auch weiterhin zu unterstützen.

12. Die Teilnehmerstaaten regen die Schaffung von Umwelt-Zentren in der Russischen Föderation und in den kürzlich unabhängig gewordenen Teilnehmerstaaten an, die nach dem Beispiel des regionalen Umweltzentrums in Budapest strukturiert sind. Diese Zentren würden zur Förderung der umfassenden Beteiligung sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, am Entscheidungsprozeß im Umweltbereich beitragen.

13. Die Teilnehmerstaaten fördern die gegenwärtigen internationalen Bemühungen zur Zusammenarbeit, insbesondere die der IAEA, die auf die Verbesserung der nuklearen Sicherheit ausgerichtet sind. Die Teilnehmerstaaten werden der sicheren Entsorgung radioaktiven Abfalls besondere Aufmerksamkeit widmen und begrüßen jüngste internationale Initiativen, die darauf abzielen, in diesem Bereich Unterstützung zu gewähren.

14. Die Teilnehmerstaaten bestätigen ihre Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit im Bereich von Wissenschaft und Technik durch bestehende bilaterale und multilaterale

Rahmenstrukturen zu fördern und unterstützen auch weiterhin diesbezügliche Bemühungen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten die Einberufung eines zweiten "Wissenschaftsforums" erwägen.

15. Die Teilnehmerstaaten sind weiterhin von der Notwendigkeit überzeugt, das jeweilige wissenschaftliche Potential der Länder im Übergang zu bewahren. Sie erkennen an, daß sich die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und Forschungsinstitutionen vorteilhaft auf die Steigerung der Produktivität und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Sie fördern Bemühungen zur Bewahrung dieses Potentials und rufen dringend zur weiteren Zusammenarbeit in diesem Bereich auf. In diesem Zusammenhang begrüßen sie die Einrichtung des Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technik in Moskau und ermutigen Wissenschaftler dazu, sich an den Aktivitäten ähnlicher Zentren zu beteiligen. In Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen unterstützen die Teilnehmerstaaten darüber hinaus die Förderung des Austauschs von Hochtechnologie.

16. Unter Hervorhebung der Bedeutung der Unterstützung von Reformen durch die Öffentlichkeit werden die Teilnehmerstaaten auch weiterhin den sozialen Aspekten des Übergangsprozesses große Aufmerksamkeit widmen.
17. Die Teilnehmerstaaten regen die Zusammenarbeit bei der Angleichung von Aus- und Weiterbildungssystemen an, damit diese den Bedürfnissen der im Reformprozeß stehenden Gesellschaften besser gerecht werden. Einige Bereiche, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind die Feststellung gegenwärtiger und künftiger erforderlicher Fähigkeiten, die Umschulung Arbeitsloser mit dem Ziel, ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, die berufliche Weiterbildung und die Integration aller gesellschaftlichen Bereiche in diese Programme. Auch die Ausbildung in modernen Managementmethoden stellt ein wesentliches Element wirtschaftlicher Reformen dar.
18. Die Teilnehmerstaaten erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Bereichen im wirtschaftlichen Integrationsprozeß an. Sie bekräftigen, daß die Entwicklung transparenter und international kompatibler Standards und Zertifizierungsverfahren ein wesentlicher Faktor im Hinblick auf die Förderung von Handel und Investitionen ist. Sie bekräftigen die Bedeutung der Anerkennung geistiger Eigentumsrechte. Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß der Zugang zu verlässlichen Informationen und Statistiken für die Entwicklung der Politik im öffentlichen Sektor sowie für die Entscheidungsfindung im Privatsektor von Bedeutung ist. Sie fördern darüber hinaus Bemühungen zur Standardisierung von Berichterstattungspraktiken. Fortschritte in diesen Bereichen sind wesentlich für die Stärkung der Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf die Entwicklung des Handels, die Förderung von Investitionen und solide umweltpolitische Grundsatzmaßnahmen.
19. Die Teilnehmerstaaten erneuern ihre Verpflichtung, aktive Maßnahmen zu ergreifen und Konsultationen in den einschlägigen Foren aufzunehmen, um den Drogenhandel zu verhindern.
20. Die Teilnehmerstaaten unterstreichen, daß das Wirtschaftsforum der wichtigste Ort für Diskussionen über Fragen der wirtschaftlichen Dimension bleibt. Sie sind entschlossen, das Forum dynamischer zu gestalten, und zwar durch die rechtzeitige sorgfältige Vorbereitung eines jeden Treffens und eine Veränderung im Format, mit dem Ziel, so umfassende Diskussionen wie möglich zu gewährleisten. Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß der Erfolg des Wirtschaftsforums von der aktiven Mitwirkung einer großen Anzahl hochrangiger Vertreter mit einschlägiger Erfahrung aus

Regierungen, internationalen Institutionen, dem Privatsektor, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Akademikerkreisen und nichtstaatlichen Organisationen abhängt.

21. Die Teilnehmerstaaten ersuchen den amtierenden Vorsitzenden, mit Unterstützung des Sekretariats eine informelle Ad-hoc-Gruppe einzuberufen, die in Wien zusammentritt, um sich mit der Vorbereitung des Wirtschaftsforums und den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu befassen. Vertreter einschlägiger internationaler Organisationen können zu diesen Treffen eingeladen werden.
22. Die auf dem Wirtschaftsforum in allgemeiner Form angesprochenen Themen sollten sich auch weiterhin auf verschiedene Aspekte des Übergangsprozesses und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im KSZE-Gebiet erstrecken, sowie auf damit im Zusammenhang stehende Fragen im Bereich der wirtschaftlichen Dimension. Um jedoch die Treffen des Forums wirksamer zu gestalten, vereinbaren die Teilnehmerstaaten, im Rahmen der breit angelegten Bereiche eine begrenzte Anzahl von Themen für jedes der jährlichen Treffen auszuwählen. Das Thema für das Dritte Treffen des Wirtschaftsforums wird die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Investitionen und Infrastruktur sein.
23. Die Teilnehmerstaaten sind der Auffassung, daß der Fremdenverkehr im Hinblick auf die Förderung von mehr Verständnis zwischen unterschiedlichen Kulturen und auf die Schaffung dauerhafter Beziehungen zwischen Völkern und Staaten eine Rolle spielt. In diesem Geiste begrüßen die Teilnehmerstaaten den Beschluß der rumänischen Regierung, infolge der auf dem Zweiten Wirtschaftsforum geäußerten Ideen als Gastland für ein im Herbst 1995 durchzuführendes Seminar über Fremdenverkehr zu fungieren.
24. Zur Förderung einer höheren Wirksamkeit der Aktivitäten im Rahmen der wirtschaftlichen Dimension und unter Berücksichtigung des vom Rat in Rom gefaßten Beschlusses ersuchen die Teilnehmerstaaten den Generalsekretär, eine Vollzeitstelle für einen Wirtschaftsexperten zu schaffen und Mitarbeiter des Sekretariats zu benennen, mit dem Auftrag, diese Aktivitäten angemessen zu unterstützen.
25. Unter Hinweis auf den Beschluß des Treffens des Rates in Rom, wonach die KSZE eine aktivere Rolle bei der Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen Dimension übernehmen soll, ermutigen die Teilnehmerstaaten den amtierenden Vorsitzenden, eine Sitzung des Ständigen Rates einzuberufen, um Möglichkeiten zur Einbindung der wirtschaftlichen Dimension in den von der KSZE zu behandelnden Aufgabenkreis zu erörtern. Vertreter der einschlägigen internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen können zu einer solchen Sitzung eingeladen

werden.

26. Die Teilnehmerstaaten begrüßen Initiativen des Privatsektors, entsprechend den KSZE-Prinzipien und -Werten Klubs für Geschäftsleute einzurichten und entsprechende Aktivitäten anzuregen. Die Teilnehmerstaaten sind bereit, den Austausch von Informationen und Erfahrungen zu erleichtern und das Zusammenwirken mit und unter diesen Klubs und Verbänden zu fördern, unter anderem durch Treffen des Wirtschaftsforums.

27. Die Teilnehmerstaaten ermutigen das Sekretariat ferner, auf die verstärkte Einbeziehung von Vertretern der Geschäftswelt, einschließlich des Privatsektors, von Unternehmensverbänden, und nichtstaatlichen Organisationen mit einschlägiger Erfahrung, in die Tätigkeiten im Bereich der wirtschaftlichen Dimension hinzuwirken. Dies könnte durch die verstärkte Heranziehung der Bemühungen des Sekretariats im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

X

MITTELMEERRAUM

1. Die nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten blicken auf langjährige Beziehungen zur KSZE zurück und haben von Anfang an größtes Interesse an deren Arbeit gezeigt. In Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Stärkung der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum für die Stabilität in der KSZE-Region von Bedeutung ist, begrüßen die Teilnehmerstaaten die kürzlich im Nahost-Friedensprozeß geschlossenen Abkommen. Unter Hinweis auf das Helsinki-Dokument 1992 und in Bestätigung der darauffolgenden einschlägigen Beschlüsse beschließen die Teilnehmerstaaten, den Dialog mit den im Beschluß des 25. Treffens des Ausschusses Hoher Beamter erwähnten fünf nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu intensivieren.

2. Zu diesem Zweck und als Reaktion auf das von diesen nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten bekundete Interesse fassen sie folgende Beschlüsse:
 - (a) In Wien wird im Rahmen des Ständigen Rates eine informelle, allen Teilnehmerstaaten offenstehende Kontaktgruppe auf Expertenebene eingerichtet. Diese Gruppe wird regelmäßig zusammentreten, um einen Dialog mit diesen nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu pflegen, damit der Austausch von Informationen von beiderseitigem Interesse und die Formulierung neuer Ideen erleichtert werden.

 - (b) Aufbauend auf den in der KSZE bereits traditionellen Mittelmeerseminaren beschließen die Teilnehmerstaaten, 1995 ein Seminar zum Thema "Erfahrungen der KSZE im Bereich vertrauensbildender Maßnahmen" abzuhalten. Die Teilnehmerstaaten beabsichtigen darüber hinaus, weitere Seminare zu Fragen von beiderseitigem Interesse abzuhalten. Sie begrüßen das Angebot der Arabischen Republik Ägypten, das obengenannte Seminar zu veranstalten, und regen an, daß die anderen vier nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten ähnliche Angebote unterbreiten.

 - (c) Der amtierende Vorsitzende wird im Laufe seiner Amtsperiode auf hoher Ebene Konsultationen zwischen der KSZE, vertreten durch die Troika und den Generalsekretär, und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten abhalten.

- (d) Zur Behandlung der in der Kontaktgruppe, den Seminaren und den Konsultationen auf hoher Ebene geäußerten Vorschläge wird der amtierende Vorsitzende im Laufe des Jahres Vertreter dieser nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten gegebenenfalls zu allen Sitzungen des Ständigen Rates einladen, die ausschließlich "Fragen des Mittelmeerraums" gewidmet sind, oder zum Hohen Rat, wenn "Fragen des Mittelmeerraums" auf der Tagesordnung stehen. Auch der Vorsitzende des Forums für Sicherheitskooperation kann mit Zustimmung der Teilnehmerstaaten Vertreter dieser nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu Sitzungen einladen, die "Fragen des Mittelmeerraums" gewidmet sind.

Abkürzungen

BDIMR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
BTWC	Übereinkommen über biologische und Toxin-Waffen
BW	Biologische Waffen
CIO	Amtierender Vorsitzender
CW	Chemische Waffen
CWC	Übereinkommen über chemische Waffen
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EIB	Europäische Investitionsbank
EPS	Arktische Umweltschutzstrategie
FSK	Forum für Sicherheitskooperation
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HKNM	Hoher Kommissar für nationale Minderheiten
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IOM	Internationale Organisation für Migration
JCC	Gemeinsame Kontrollkommission
JPLEF	Gemeinsame Friedens- und Vollzugstruppen
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
MTCR	Missile Technology Control Regime
NGO	Nichtstaatliche Organisation
NPT	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSZE	Parlamentarische Versammlung
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UNHCR	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
GIPFELERKLÄRUNG VON BUDAPEST	1

ERKLÄRUNG ZUM FÜNFZIGSTEN JAHRESTAG DER BEENDIGUNG DES ZWEITEN WELTKRIEGS	7
ERKLÄRUNG ZU FRAGEN DER BALTISCHEN REGION	9

BESCHLÜSSE VON BUDAPEST	
I STÄRKUNG DER KSZE.....	1
II REGIONALE FRAGEN.....	5
III WEITERENTWICKLUNG DER FÄHIGKEITEN DER KSZE ZUR KONFLIKTVERHÜTUNG UND KRISENBEWÄLTIGUNG	11
IV VERHALTENSKODEX ZU POLITISCHEN UND MILITÄRISCHEN ASPEKTEN DER SICHERHEIT	12
V WEITERE AUFGABEN DES FORUMS FÜR SICHERHEITSKOOPERATION DER KSZE.....	21
VI PRINZIPIEN ZUR REGELUNG DER NICHTVERBREITUNG.....	24
VII EIN GEMEINSAMES UND UMFASSENDES SICHERHEITSMODELL FÜR EUROPA IM EINUNDZWANZIGSTEN JAHRHUNDERT	28
VIII DIE MENSCHLICHE DIMENSION	30
IX DIE WIRTSCHAFTLICHE DIMENSION	43
X MITTELMEERRAUM.....	50

ABKÜRZUNGEN	52